



Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
Arbeitsbereich Dolmetschwissenschaft

Masterarbeit

„Sprich nicht so über dein Land!“

**Tigrinya-Dolmetscher in Anhörungen vor dem Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge**

Verfasserin:
Eden Mengis

Wintersemester 2014/2015

¹Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um die gekürzte und abgeänderte Fassung der Masterarbeit, die unter dem selben Titel im Dezember 2014 am FTSK Germersheim der Universität Mainz eingereicht wurde. Ein ebenfalls auf der Abschlussarbeit beruhender Artikel erscheint in der Fachzeitschrift *Moderne Sprachen*.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
2 Pre-liberation, Post-liberation und die Diaspora	8
2.1 Eritreas Weg in die Unabhängigkeit.....	8
2.2 Postliberation Eritrea	10
2.3 Fluchtursachen.....	11
2.3.1 Politische Verfolgung	12
2.3.2 National Service.....	12
2.3.3 Africas biggest prison.....	14
2.4 Die Flucht aus Eritrea	15
2.5 Eritreer in Deutschland.....	17
2.5.1 Der Aufbau von Organisationsstrukturen	17
2.5.2 Die Angst verlässt dich nie: der eritreische Staat in Deutschland.....	18
3 Das Dolmetschsetting	20
3.1 Dolmetschen in der Anhörung.....	20
3.2 Dolmetscher in der Anhörung.....	22
3.2.1 Ehren- und Berufskodizes: Neutralität und Verschwiegenheit.....	26
3.2.2 Tigrinya-Dolmetscher in Anhörungen – ein verlagertes Konflikt?.....	28
4 Erstellung und Durchführung der Interviews	29
4.1 Auswahl der Interviewpartner.....	30
4.2 Durchführung der Interviews.....	31
4.3 Die Auswahl der Dolmetscher	32
4.3.1 Politische Gesinnung.....	32
4.3.2 Qualifikation.....	32
4.3.3 Einfluss der Asylbewerber auf die Auswahl der Dolmetscher	33
4.3.4 Tigrinya-Dolmetscher im Asylverfahren.....	34
4.4. Angst in der Anhörung.....	36
4.4.1 Aus der Perspektive der Asylbewerber.....	36
4.4.2 Aus der Perspektive der Dolmetscher.....	37
5 Fazit	42
Literaturverzeichnis	44

Abkürzungsverzeichnis

AI	Amnesty International
AIIC	Association internationale des Interprètes de Conférence
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AUSIT	The Australian Institute of Interpreters and Translators
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BDÜ	Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
ELF	Eritrean Liberation Front
ELM	Eritrean Liberation Movement
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPLF	Eritrean People's Liberation Front
EPRP	Eritrean People's Revolutionary Party
GMI	Global Militarization Index
GG	Grundgesetz
HRW	Human Rights Watch
ILO	International Labour Organization
Ipbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
ITC	Interpreti e Traduttori in Cooperativa
JVEG	Justizvergütungs-und Entschädigungsgesetz
MFHE	Mahber Fikri Hager Ertra
Rn	Randnummer
TVcN	Tolk- en Vertaalcentrum Nederland
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNMEE	United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea
VG	Verwaltungsgericht

VKD	Verband der Konferenzdolmetscher im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer
WYDC	Warsay Yika'alo Development Campaign
YPFD	Young People's Front for Democracy and Justice

Glossar

<i>Adi</i>	Heimat, Dorf, Herkunftsort
<i>Arbi Harnet</i>	Freitag der Freiheit
<i>Gedli</i>	Eritreischer Befreiungskrieg
<i>Giffa</i>	<i>round ups</i> , bei denen das Militär und die Polizei versuchen, Dienstverweigerer zu fassen
<i>Hagerawi Agelglot</i>	<i>National Service</i> , Nationaldienst
<i>Shabait</i>	Eritreisches Informationsministerium
<i>Tegadelti</i>	Befreiungskämpfer
<i>Warsay Yika'alo</i>	Die Generation der Erben der Befreiungskämpfer
<i>Weyane</i>	Äthiopische Regierung, Äthiopier; auch abwertende Bezeichnung für regierungskritische Eritreer

1 Einleitung

Nach dem Schiffsunglück vom 3. Oktober 2013, bei dem mehr als dreihundert überwiegend aus Eritrea und Somalia stammende Flüchtlinge vor Lampedusa ertrunken waren, reisten freiwillige Dolmetscher² aus Italien und weiteren europäischen Staaten an die Unglücksstelle (vgl. Rühle 2013: 1; Ali Farah 2013). Unter ihnen befanden sich auch Mitglieder der *Young People's Front for Democracy and Justice* (YFPDJ)³, sowie weitere, der eritreischen Botschaft nahestehende Personen, die sich als Kulturmittler ausgaben und Zugang zu den Flüchtlingen erhielten. Nachdem die auf Lampedusa tätigen Dolmetscher von den Flüchtlingen 150 Euro für einen behördlicherseits nicht vorgesehenen DNA-Test verlangt hatten und von diesen als dem eritreischen Regime nahestehende Personen erkannt worden waren, kam es zu Protesten. Als am 22. Oktober 2013 zudem Angehörige der ertrunkenen eritreischen Flüchtlinge auf dem Polizeipräsidium von Agrigent den Einsatz der regierungsnahen Dolmetscher kritisierten, wurde diesen schließlich die Zusammenarbeit gekündigt (vgl. Ali Farah 2013).

Um den einstigen Vorzeigestaat Afrikas zu verlassen, der sich seit der Unabhängigkeit zu einem der repressivsten Staaten weltweit entwickelt hat, aus dem Schätzungen der UN zufolge monatlich 4.000 Menschen fliehen, benötigen eritreische Bürger eine Ausreisegenehmigung, die nur in seltenen Fällen erteilt wird (vgl. Staude 2014; Pfaff 2013; Scheen 2014; Maigua 2013). Die an der Grenze patrouillierenden Soldaten haben gemäß der *shoot-to-kill*-Anordnung den Befehl, auf Fliehende zu schießen (vgl. Welde Giorgis 2010: 11; Weldehaimanot 2011: 220). Erlangt die Regierung Kenntnis von einer gelungenen Flucht, riskieren Eltern oder andere Angehörige verhaftet und ausschließlich gegen hohe Geldstrafen freigelassen zu werden (vgl. Weldehaimanot 2011: 224).

Im Falle der Lampedusa-Flüchtlinge hatten Vertreter der eritreischen Regierung versucht, an die Daten der Geflohenen zu gelangen. Der UNHCR-Vertreter für Südeuropa, Laurens Jolles, berichtete damals, dass eritreische Behörden beabsichtigt hatten, eine Liste mit Namen und Fotos der Lampedusa-Flüchtlinge zu erstellen, und teilte mit, dass bei der Auswahl der Dolmetscher eine besonders große Sorgfalt vonnöten sei, damit sichergestellt werden könne, dass letztere keine Beziehungen zur eritreischen Botschaft unterhielten.

² Die männliche Form ist hier und im Folgenden inkludierend zu verstehen.

³ Die YFPDJ ist die Jugendorganisation der eritreischen Regierungspartei PFDJ.

Auf Lampedusa war die Vereinigung *Interpreti e Traduttori in Cooperativa* (ITC), die sich als Privatunternehmen in einer Ausschreibung des Innenministeriums durchgesetzt hatte, damit betraut worden, die Dolmetscheinsätze vor Ort zu koordinieren und die benötigten Dolmetscher bereitzustellen. Unter ihnen befand sich unter anderem auch eine der eritreischen Botschaft und der YPFDJ nahestehende Sprachmittlerin, die bis 2009 selbst eine der Gesellschafterinnen der ITC war (vgl. Ali Farah 2013). Auch in den Niederlanden waren Mitglieder der YPFDJ als Tigrinya-Dolmetscher⁴ für Flüchtlinge tätig. Das *Tolk- en Vertaalcentrum Nederland* (TVcN) arbeitet bereits seit 35 Jahren mit der niederländischen Regierung zusammen und beschäftigt 1.500 Dolmetscher (vgl. OneWorld.nl 2014). Zum Auswahlverfahren für Tigrinya-Dolmetscher äußerte sich das Unternehmen folgendermaßen:

This time last year, we were working with about eight Tigrinya interpreters, now there are more than sixty. Initially interpreters were recruited through the snowball method: interpreters who already translated for TVcN, asked people in their network. [...] Now we are Googling applicants in advance, and we love Facebook, Twitter and other social media. (OneWorld.nl 2014)

Eine Dolmetscherin, der aufgrund ihrer politischen Haltung gegenüber dem eritreischen Regime die Zusammenarbeit mit TVcN gekündigt worden war, führte an, dass ihre politische Haltung nicht im Widerspruch zu der von ihr als Dolmetscherin eingeforderten Neutralität stehe (vgl. Mohamed 2014). Auch die dem Regime nahestehende ehemalige Gesellschafterin von ITC, die auf Lampedusa als Dolmetscherin tätig gewesen war, äußerte sich in einem Brief an *La Repubblica* bezüglich ihrer Entlassung in ähnlicher Weise und gab an, in ihrer Tätigkeit als Dolmetscherin nie den Ehrenkodex verletzt zu haben (vgl. Tesfamariam 2014).

Dass aufgrund des Einsatzes regimenaher Dolmetscher seitens der Flüchtlinge dennoch Angst vorherrschen kann, verdeutlicht ein Beitrag der schweizerischen Rundfunkanstalt *SRF*, in dem sich ein in der Schweiz lebender Flüchtling zu regierungstreuen Dolmetschern folgendermaßen äußerte: „Diese Personen haben eine Doppelrolle – einerseits für die Regierung, andererseits für die Flüchtlinge. Die Flüchtlinge haben Angst vor diesen Leuten. Aber sie haben keine Wahl und Alternative“ (Nufer 2014). In Dänemark sind im Dezember 2014 zudem Vorfälle von Dolmetschern bekanntgeworden, die Flüchtlinge dazu aufgefordert hatten, nicht schlecht über ihr Heimatland zu sprechen (vgl. Vangkilde / Heinskou / Firberg 2014). Ein Flüchtling, der aus Angst um seine Familienangehörigen anonym bleiben wollte, berichtete aus seiner Anhörung folgendes:

⁴Tigrinya ist eine der Nationalsprachen und die meistgesprochene Sprache in Eritrea. Weltweit wird Tigrinya von etwa 9 Mio. Menschen gesprochen.

She tried to persuade me not to say anything about the government. She said, Why do you say these things? It's wise not to. She made me really scared. I did not expect that it could happen in Denmark. The government of Eritrea has really long arms. They cannot reach me personally here in Denmark. But they can arrest and do harm to my family. (Vangkilde / Heinskou / Firberg 2014)

In den deutschen Medien wurde diesem Thema bis vor kurzem keine Beachtung geschenkt, und der Bundesregierung zufolge bedarf es keiner weiteren Regulierung des Dolmetscherberufs, da

durch die Gesetze der Länder zur öffentlichen Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern [...] bereits gewährleistet [ist], dass den Verbrauchern, der Wirtschaft sowie den Behörden und Gerichten bei Bedarf qualifizierte und persönlich zuverlässige Dolmetscher und Übersetzer zur Verfügung stehen. (Deutscher Bundestag 2013: 17/12239 : 23)

Angesichts der bekanntgewordenen Vorfälle stellt sich jedoch die Frage, welche Dolmetscher für die eritreischen Flüchtlinge in Deutschland tätig sind, bei denen im Vergleich zum Vorjahr (2013) ein Anstieg um 453,9% verzeichnet werden konnte (vgl. BAMF 2014e: 4)⁵, und ob diese als „uneingeschränkt objektiv“ tätigen Sprachmittler das Grundrecht der Asylbewerber auf rechtliches Gehör achten (vgl. Bergmann 2013: § 17 AsylVfG Rn. 6). Des Weiteren werfen die im Ausland geschilderten Vorfälle die Frage nach der Einhaltung der in den Berufskodizes festgeschriebenen Grundprinzipien des Dolmetscherberufs auf (vgl. Universitas 2010; AUSIT 2012; AIIC 2012; BDÜ 2013). Achten Tigrinya-Dolmetscher bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Grundsätze wie Neutralität und Verschwiegenheit und schaffen sie somit die Grundlagen für ein faires Asylverfahren und berücksichtigt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Hinblick auf mögliche Folgen für die in Eritrea zurückgebliebenen Angehörigen bestehende Verbindungen zum eritreischen Regime? Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob Regime-Befürworter ein Interesse daran haben, in Asylanhörungen zwangsläufig als solche aufzutreten oder aber ob tatsächlich zwischen der politischen Meinung und der Neutralität als Dolmetscher unterschieden werden kann.

Aussagen wie die des Schweizerischen Bundesamtes für Migration, ihm seien keine Spannungen in der eritreischen Diaspora bekannt, sowie die Tatsache, dass die italienische Integrationsministerin anlässlich der Gedenkfeierlichkeiten für die Opfer der Schiffskatastrophe vor Lampedusa den eritreischen Botschafter Zemedede Tekle und weitere Vertreter des Regimes empfing, lassen auf das geringe Bewusstsein für die Situation der eritreischen Flüchtlinge schließen (vgl. Daum 2009; Ali Farah 2013). Seitens der im

⁵ Allein im Oktober 2014 belief sich die Zahl der Erstanträge auf 1451 (vgl. BAMF 2014b).

Ausland lebenden Eritreer wird u.a. angeführt, dass eine Überwachung des eritreischen Staates seiner Bürger erfolgt und der „lange Arm der Diktatur“ bis weit über die Landesgrenzen hinausreicht (vgl. Glatthard 2012: 65 ff.; Berbner 2011)⁶. Doch nutzen Regierung, Auslandsvertretungen oder regimenaher Organisationen in Deutschland Dolmetscher als mögliche Kontaktpunkte zu eritreischen Bürgern?

Angesichts der in Bezug auf die Auswahl der Dolmetscher und den Gesprächsverlauf nicht ohne Weiteres vergleichbaren Settings, bei denen Tigrinya-Dolmetscher für Flüchtlinge tätig sind, beschränkt sich diese Arbeit auf die Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Entscheidung für dieses Setting fiel aufgrund der maßgeblichen Rolle der Anhörung im Asylverfahren und der sich daraus ergebenden Bedeutung für die einzelnen Asylbewerber, sowie aufgrund der Tatsache, dass der Dolmetscher in der Anhörung Zugang zu sensiblen Informationen bezüglich Herkunft und Familie des Antragsstellers erhält.

2 *Pre-liberation, Post-liberation* und die Diaspora

2.1 Eritreas Weg in die Unabhängigkeit

Am 24. Mai 1991 erlangte Eritrea durch den Einzug der Befreiungskämpfer in Asmara seine *de facto*-Unabhängigkeit, die infolge eines im Jahre 1993 abgehaltenen Referendums mit breiter Beteiligung der im Ausland lebenden Eritreer zur *de jure*-Unabhängigkeit Eritreas führte (vgl. Iyob 1995: 136 ff.; Jacquin-Berdal 2002: 128 f.). Vorausgegangen war der Unabhängigkeit Eritreas von Äthiopien ein dreißigjähriger Krieg (1961-1991), der sogenannte *gedli*⁷ (Connel / Killion 2011: 367), in dem 65.000 Befreiungskämpfer gefallen waren und der Schätzungen zufolge 150.000 Tote und Kriegsversehrte unter den Zivilisten gefordert hatte (vgl. Welde Giorgis 2010: 3; Iyob 1995: 136). Im Zweiten Weltkrieg war die ehemals italienische Kolonie zunächst unter britische Verwaltung gestellt worden (vgl. Conell / Killion 2011: 135).

Als es der Vier-Mächte-Kommission nach dem Zweiten Weltkrieg nicht gelang, eine Entscheidung hinsichtlich der Zukunft Eritreas zu treffen (vgl. DER SPIEGEL 1948), befassten sich die Vereinten Nationen mit der Eritrea-Frage (vgl. Haile 1988: 19). Infolge einer UN-Resolution wurde Eritrea daraufhin trotz des Widerstands der Bevölkerung und auf Druck der USA im Jahr 1952 als Föderation an Äthiopien angegliedert (UN 390

⁶ Für weitere Informationen zur Überwachung und Erpressung der Diaspora durch den eritreischen Staat s. Poole 2013: 74.

⁷*Gedli* bezeichnet den Unabhängigkeitskrieg Eritreas (Übersetzung d. Verf.).

(1950)), eine Entscheidung, die laut des damaligen amerikanischen Außenministers John Foster Dulles den Sicherheitsinteressen der USA sowie Überlegungen zu Weltfrieden und Weltsicherheit geschuldet war (vgl. Bogner 1987).

Im Gegenzug erhielten die USA vom äthiopischen Kaiser Haile Selassie einen militärischen Stützpunkt in Asmara (vgl. International Crisis Group 2010: 3). Im Jahr 1962 folgte schließlich – entgegen des geschlossenen Abkommens – die Annexion Eritreas als vierzehnte Provinz Äthiopiens unter Aufgabe der Autonomierechte (vgl. Iyob 1995: 94 ff.). Im Jahr 1980 unterbreitete die *Eritrean People's Liberation Front* (EPLF) den Vorschlag, unter Leitung eines unabhängigen Gremiums wie beispielsweise der UN oder der Arabischen Liga ein Referendum abzuhalten, anlässlich dessen die eritreische Bevölkerung über die Optionen Unabhängigkeit, Föderation mit Äthiopien oder Status als autonome Region abstimmen sollte. Diesen Vorschlag lehnte Äthiopien jedoch ab (vgl. Babu 1988: 48).

Bereits vor der im Jahr 1962 erfolgten vollständigen Annexion durch Äthiopien war es auf eritreischer Seite zur Herausbildung von Freiheitsbewegungen gekommen. Nachdem 1941 die *Mahber Fikri Hager Ertra*⁸ (MFHE) gegründet worden war, folgte nach der Herausbildung weiterer politischer Organisationen 1958 im Sudan die des *Eritrean Liberation Movement* (ELM) (vgl. Iyob 1995: 65), während sich in Kairo die *Eritrean Liberation Front* (ELF) bildete. Die ELM setzte auf zivilen Widerstand und verlor viele Mitglieder an die ELF, als diese am 1. September 1961 ihren Kampf gegen Äthiopien aufnahm (vgl. Iyob 1995: 99 ff.; Pool 2001: 49 ff.).

In den siebziger Jahren spaltete sich die EPLF, die Vorgängerorganisation der heute einzig zugelassenen Partei in Eritrea, von der ELF ab (vgl. International Crisis Group 2010: 3ff.; Pool 2001: 36 ff.). Der EPLF war es gelungen, Angehörige unterschiedlicher Ethnien im Kampf für die Unabhängigkeit Eritreas zu vereinen und somit in der eritreischen Bevölkerung die nationale Identität über die ethnische und religiöse Zugehörigkeit zu stellen (vgl. Welde Giorgis 2010: 6).

In den siebziger und zu Beginn der achtziger Jahre lieferten sich die EPLF und ELF erbitterte Kämpfe, bis es der EPLF schließlich gelang, die ELF in den Sudan zurückzudrängen (vgl. Iyob 1995: 108 ff.). Auch mit breiter Unterstützung und Mobilisierung der bereits ins Ausland geflüchteten Eritreer gelang es der EPLF im Jahr 1991, das äthiopische Regime zu besiegen und Eritrea in die Unabhängigkeit zu führen (vgl. Welde Giorgis 2010: 3 ff., Pool 2001: 129).

⁸Vereinigung für die Liebe zum Vaterland (Übersetzung d. Verf.).

2.2 Postliberation Eritrea

Nach der Unabhängigkeit bildete die EPLF, aus der später auf dem Parteikongress 1994 die *People's Front for Democracy and Justice* (PFDJ) hervorging, die Übergangsregierung (vgl. Woldemikael 2013: 1 f.; Pool 2001: 161). Bis heute ist die *PFDJ* die einzige zugelassene Partei in Eritrea. Mehrmals angekündigte Wahlen wurden seit der Unabhängigkeit nicht abgehalten (vgl. Freedomhouse 2012; AI 2011). Begründet wurde dies seitens des Präsidenten unter anderem mit der angespannten Lage zum Nachbarland Äthiopien, die eine Normalisierung der politischen Verhältnisse nicht ermögliche, sowie mit der Aussage, dass in dem multiethnischen Staat Eritrea immer noch die Gefahr interethnischer Konflikte bestehe. So antwortete Isaias Afewerki in einem Interview mit *Al Jazeera* auf die Frage, warum bisher keine Wahlen abgehalten wurden, mit: „we don't want to create another Rwanda“ (Al Jazeera 2008).

Die im Jahre 1997 verabschiedete Verfassung der Nationalversammlung ist bis heute nicht in Kraft getreten (vgl. Welde Giorgis 2010: 12; International Crisis Group 2010: 6 f.). Auch hierfür verweist Afewerki unter anderem auf den im Jahr 1998 ausgebrochenen Grenzkonflikt mit Äthiopien, der bis zum Jahr 2000 andauerte und aufgrund dessen eine stabile politische Entwicklung nicht möglich war (Al Jazeera 2008). Der Grenzkonflikt, der mit dem Abkommen von Algier (UN 2000 Abkommen von Algier) und der Stationierung von UNMEE- Soldaten beendet wurde, forderte auf beiden Seiten viele Opfer und warf Eritrea angesichts der Zerstörungen und am BIP gemessenen hohen Ausgaben auch wirtschaftlich stark zurück (vgl. Styan 2000: 183 ff.).

Infolge des Grenzkonfliktes wurde Kritik an der Politik der Regierung laut, gegen deren Urheber die Regierung repressiv vorging. Die Ursachen für die hohe Anzahl eritreischer Flüchtlinge liegen mitunter in der seit dem Konflikt mit dem Nachbarstaat Äthiopien zunehmend restriktiv betriebenen Politik:

Eritreans are now more determined to defend national security and sovereignty at any cost. After the war, the Eritrean leader and his supporters became obsessed with national security. The more Eritrea pursues a stringent policy to protect its national sovereignty, the more refugees it generates, mostly young people who join the ranks of global refugee communities around the world. (Woldemikael 2013: 10)

2.3 Fluchtursachen

La tranquillité et la bonhomie sont les premières impressions qu'offre Asmara au voyageur. La ville et ses habitants semblent paisibles. Mais assez rapidement notre perception se modifie. Non pas que le tumulte se soit répandu, mais plutôt parce que le calme apparent de cette « petite Rome »⁹ d'Afrique dissimule à merveille une violence sourde et multiforme. Les clichés fascinants du voyageur s'assombrissent peu à peu, comme si un voile venait recouvrir les célèbres bâtiments modernistes de la capitale. (Bozzini / Deambrosi 2010: 53)

Die Ursachen für die aktuellen politischen Zustände sowie für die von David Bozzini und Roberta Deambrosi beschriebene *violence sourde* reichen mitunter bis in die Zeit des Unabhängigkeitskampfes zurück. Die in den siebziger Jahren unter der Führung Isaias Afewerkis gegründete, stark maoistisch geprägte *Eritrean People's Revolutionary Party (EPRP)* bildete damals einen elitären Kreis innerhalb der Unabhängigkeitsbewegung, der etwaige Kritiker mit Haft und standrechtlichen Hinrichtungen bestrafte (vgl. Mengisteab / Okbazghi 2005: 52 ff.). Es handelte sich dabei jedoch um eine geheime Organisation, über deren Existenz vielmehr spekuliert wurde und deren mutmaßliche Mitglieder nicht öffentlich für ihre Entscheidungen zur Rechenschaft gezogen wurden. Dieses *secretive pattern of rule*, sowie die zentrale Rolle von Isaias Afewerki blieben auch nach der Unabhängigkeit bestehen und wirkten sich auf die Entwicklung des Staatswesens aus (vgl. Connell 2007: 275).

Bereits 1992 sprach sich die eritreische Regierung für einen Ein-Parteien-Staat aus und verwies auf andere afrikanische Staaten, in denen die Gründung politischer Parteien zu ethnischen, interreligiösen Konflikten oder zur Einflussnahme durch das Ausland geführt hatte. Demnach sei die Anzahl der in einem Land existierenden Parteien nicht mit dem Grad an Demokratisierung gleichzusetzen (vgl. Tronvoll 2009: 48). Zudem war es eben gerade die geschlossene Einheit der eritreischen Bevölkerung gewesen, die entscheidend zur Erlangung der Unabhängigkeit beigetragen hatte und die daher auch heute noch stets als Grund für die Zentralisierung der Macht angeführt wird (vgl. Tronvoll / Mekonnen 2014: 45).

Seit der im Jahr 1991 erlangten Unabhängigkeit wurde mitunter aus diesem Grund keine politische Opposition im Land zugelassen. Eritrea ist heute ein Ein-Parteien-Staat, in dem die Bürger keine von der Regierungslinie abweichende Meinung vertreten dürfen (vgl. HRW 2009: 24 ff.). Die Tatsache, dass die Vorgängerorganisation der heute herrschenden Partei Eritrea in die Unabhängigkeit geführt hat, wird immer wieder als Rechtfertigungsgrund für jedwede Machtausweitung herangezogen, die jedoch zugleich

⁹ Hervorhebungen entsprechen, soweit nicht anders vermerkt, denen des Originals.

die Ursache für den Anstieg der Flüchtlingszahlen bildet (vgl. Woldemikael 2013: 10 ff.). Aufgrund dieser nach der Unabhängigkeit vorherrschenden Mentalität, die die Gesellschaftsordnung über den Unabhängigkeitskampf hinaus bestimmte, wurden die Eritreer zu „prisoners of the warrior culture“ (Hedru 2003: 436).

2.3.1 Politische Verfolgung

Als im Jahr 2001 hochrangige Regierungsmitglieder, die G15, in einem an den Präsidenten gerichteten Schreiben die Politik, insbesondere im Hinblick auf den Grenzkonflikt mit Äthiopien, infrage stellten und die Umsetzung der Verfassung forderten, kam es zu einer Verhaftungswelle (vgl. AI Jahresbericht 2012; International Crisis Group 2010: 7; UN News Centre 2014). Im Zuge der Massenverhaftungen wurden unter anderem elf Mitglieder der G15-Gruppe festgenommen; diese befinden sich bis heute ohne Anklage und Kontakt zur Außenwelt in Haft oder sollen teilweise verstorben sein, während einer der Unterzeichner seine Unterstützung der Gruppe zurückgezogen hat und drei weitere Mitglieder sich zum Zeitpunkt der Verhaftungen im Ausland befanden (vgl. Woldemikael 2013: 12; Keetharuth 2014: 5).

Trotz der in Eritrea mittlerweile vorherrschenden Zustände kam es zu Beginn des Jahres 2013 in Asmara zu einem politischen Aufstand, als Soldaten das Informationsministerium besetzten und Reformen forderten (vgl. FAZ 2013; FOCUS 2013). Ungefähr 60 hochrangige Aktivisten von *Arbi Harnet*¹⁰ befinden sich seitdem in Haft, sind in Haft verstorben oder haben Selbstmord begangen (vgl. Mezzofiore 2013; HRW 2014).

2.3.2 National Service

“You take a child, a child who could be a carpenter, an astronaut, a pope, and you turn them into nothing. For what? For a stupid dispute between you and Meles [Zenawi, Ethiopia’s prime minister],” said one businessman who returned after independence but has lost faith in the regime. (Jopson 2009)

Dem *Bonn International Center for Conversion* zufolge, das angibt, für den Zeitraum 1997 bis 2006 über zuverlässige Daten zu verfügen, ist Eritrea gemäß dem *Global Militarization Index* (GMI) das am stärksten militarisierte Land der Welt (vgl. Grebe 2011: 14). Der im Jahr 1995 eingeführte *National Service* (*Hagerawi Agelglot*) ist mittlerweile die Hauptursache für die Flüchtlingsströme aus Eritrea (vgl. AI 2013).

Im Jahr der Einführung des zunächst auf 18 Monate angelegten *National Service*, betonte Präsident Afewerki dessen positiven Auswirkungen auf die eritreische Jugend. Beabsichtigt

¹⁰ *Arbi Harnet* bedeutet *Freitag der Freiheit* (Übersetzung d. Verf.).

wurde mit dessen Einführung die Wahrung und Vermittlung der Errungenschaften und Tugenden des dreißigjährigen Unabhängigkeitskrieges (vgl. HRW 2009: 4, Keetharuth: 2014: 6 f.) Das größte dafür genutzte militärische Ausbildungslager befindet sich in *Sawa* (vgl. Bozzini 2011a: 75). Der *National Service* beschränkte sich jedoch von Beginn an nicht auf einen Militärdienst, sondern umfasste nach einer sechsmonatigen militärischen Ausbildung in den darauffolgenden zwölf Monaten auch zivile Tätigkeiten (vgl. International Crisis Group 2010: 9). Um Missverständnissen vorzubeugen, wird daher in dieser Arbeit im Folgenden der englische Begriff *National Service* verwendet. In der Vergangenheit hat die fälschliche Bezeichnung Militärdienst in Deutschland bereits in Asylverfahren dazu geführt, dass mit der Begründung, der obligatorische Militärdienst sei in vielen Ländern üblich, Asylersuchen abgelehnt wurden (vgl. Welge 2006: 73 ff.; HRW 2009: 44). Als im Mai 1998 der Grenzkonflikt mit Äthiopien ausbrach, galt der *National Service* zunächst vielen als willkommen, da ohne ihn möglicherweise die Unabhängigkeit Eritreas gefährdet gewesen wäre:

An officer who fled the country told Human Rights Watch: “In the first war the Eritrean people were coming by themselves [volunteering] to the army and the hope then was to return quickly to civilian life. Then the Ethiopian offensive into Eritrea made all the Eritrean people rise up. But now the reality has changed... Everyone is in national service.” (HRW 2009: 42)

Nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages im Dezember 2000 hoffte man auf eine militärische Demobilisierung. Entgegen dieser Erwartungen kam es jedoch zu einer Massenmobilisierung und einer Ausweitung des *National Service* auf unbegrenzte Zeit (vgl. HRW 2009: 42 ff.).

Im Mai 2002 führte die Regierung die *Warsay Yika'alo Development Campaign* (WYDC) ein, die die Zwangsrekrutierung weiter Teile der Bevölkerung auf unbestimmte Zeit festschrieb (vgl. Hirt 2010: 6; Keetharuth: 2014: 8 ff.; Kibreab 2009: 53). In sogenannten *giffas* versuchen das Militär und die Polizei in den Städten und Dörfern alle zu fassen, die versuchen, sich dem *National Service* zu entziehen (vgl. Welde Giorgis 2010: 10). Sie erhalten einen Lohn, der der UN zufolge nicht zum Leben in Eritrea ausreicht (vgl. Keetharuth 2014: 13).

Zudem bestimmt der *National Service* alle Lebensbereiche der Bürger in Eritrea und führt aufgrund der weitreichenden Auswirkungen auf das bisherige soziale Gefüge laut Hirt zu dem Zustand der Anomie innerhalb der Gesellschaft (Hirt 2010: 10 ff.; vgl. HRW 2009: 43 ff.). Bisherige gesellschaftliche Lebensmodelle und Bürgerrechte wie die Ehe und die Gründung einer Familie können nicht mehr realisiert, erwartete Rollenbilder nicht mehr

erfüllt werden (vgl. Keetharuth 2014: 13; Hirt 2010: 7 ff.). Der *National Service* führt darüber hinaus dazu, dass der Zugang zu weiteren, kulturell verankerten Werten, wie dem der Bildung, verwehrt bleibt (vgl. Hirt 2010: 11). Die ILO hat bereits Forderungen an Eritrea gerichtet, gesetzlich und in der Praxis tätig zu werden, da der exzessive und uneingeschränkte *National Service* die ILO-Norm zur Zwangsarbeit verletze (vgl. Keetharuth 2014: 15).

2.3.3 *Africas biggest prison*

Eritrea gilt als „prison state“, in dem es keine unabhängige Justiz gibt. Tausende Menschen sitzen teilweise seit fast 20 Jahren aufgrund ihrer Religion, ihrer politischen Haltung oder weil sie versucht haben, dem *National Service* zu entkommen und bei ihrer Flucht gefasst wurden, ohne Gerichtsverfahren im Gefängnis (vgl. AI 2014).

Die Gefangenen sitzen unter anderem in Untergrundgefängnissen, in überfüllten Gefängnissen oder in sehr heißen Gegenden in Schiffscontainern (vgl. Kibreab 2009: 57). Folter, Aushungern und Zwangsarbeit sind in eritreischen Gefängnissen an der Tagesordnung (vgl. HRW 2009: 29 ff.). Die Dauer der Haft sowie die Bestrafungen in der Haft sind willkürlich, Tod aufgrund der Haftbedingungen ist nicht ungewöhnlich: „In Dahlak¹¹, every day someone died. The food was very little and there was no medical attention“ (HRW 2009: 40). Aber auch während des *National Service* kommt es zu Bestrafungen, wenn beispielsweise Übungen nicht richtig ausgeführt werden (Tronvoll 2009: 83).

Die meisten Angehörigen erhalten keine Informationen über ihre sich in Haft befindenden Verwandten (vgl. AI 2004; AI Jahresbericht 2012). Im Jahr 2013 verweigerte Eritrea der UN- Beauftragten für Menschenrechte die Ausstellung eines Visums (vgl. HRW 2014). Auch das Internationale Rote Kreuz hat keinen Zugang zu den eritreischen Gefangenen (vgl. AI 2004; U.S. Department of State 2010: 7).

Seit 2005 wurden seitens der Regierung weitere Maßnahmen ergriffen, um gegen Desertionen vorzugehen. Familienangehörige von Desertierten müssen nun 50.000 Nakfa zahlen (ungefähr 3.500 US Dollar), sie riskieren ansonsten eine Haftstrafe (vgl. Bozzini 2011b: 109; AI 2006; U.S. Department of State 2010: 14). Vor diesem Hintergrund erscheint der Umgang mit den Personalien geflüchteter Eritreer besonders wichtig. Nach der Lampedusa-Katastrophe hatte die eritreische Botschaft versucht, eine Liste mit den

¹¹ Auf der Insel Dahlak befindet sich ein Gefängnis, in dem auch ein Teil der im Jahr 2002 aus Malta zurückgeführten Flüchtlinge untergebracht wurde (vgl. AI 2004: 30).

Namen der eritreischen Staatsangehörigen zu erstellen, ein Vorgang, der schwerwiegende Folgen für die zurückgebliebenen Angehörigen haben kann (vgl. Ali Farah 2013). Im Juni 2014 beschloss der UN-Menschenrechtsrat die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Menschenrechtslage in Eritrea (vgl. UN Human Rights Council 2014).

2.4 Die Flucht aus Eritrea

Laut den UNHCR *Asylum Trends* (UNHCR 2014a) für die erste Hälfte des Jahres 2014 gehört Eritrea zu den fünf Hauptherkunftsländern für Flüchtlinge, was vor allem angesichts der geringen Bevölkerungszahl von etwa fünf Millionen Einwohnern als Massenflucht bezeichnet werden kann.

Um das Land zu verlassen, benötigen Eritreer eine Ausreisegenehmigung, die allerdings nur unter bestimmten Umständen erteilt wird. Bürgern im *National Service*-Alter, Regierungskritikern, Anhängern bestimmter religiöser Gruppierungen wie den Zeugen Jehovas und Kindern, deren Eltern die 2%-Steuer¹² nicht gezahlt haben, wird die Ausreise in der Regel verweigert (vgl. U.S. Department of State 2010: 20 f.).

Diejenigen, denen es möglich ist, aufgrund eines bestimmten Ereignisses ins Ausland zu reisen, nutzen die Möglichkeit, um Eritrea zu verlassen.

So beantragte im Jahr 2009 die eritreische Fußballnationalmannschaft Asyl in Kampala und kehrte nicht mehr zurück (vgl. NPR News 2009). Im Jahr 2012 wandte sich die gesamte neue eritreische Fußballnationalmannschaft samt ihrem Trainer nach einem Spiel in Uganda an das UNHCR und beantragte im Ausland Asyl (vgl. Montague 2014). Bei den Olympischen Spielen in London beantragten der eritreische Flaggenträger sowie drei weitere Athleten, die sich allerdings aus Angst um ihre Angehörigen nicht äußern wollten, Asyl. (vgl. Quinn 2012; BBC 2013). 2012 beantragten zwei Piloten der Präsidentenmaschine, wie bereits einige ihrer Vorgänger, Asyl in Saudi-Arabien (vgl. Sudan Tribune 2012).

Eine illegale Ausreise aus Eritrea ist mit vielen Gefahren verbunden, da in den Grenzgebieten Spione lauern (vgl. ARD 2014a) und Soldaten patrouillieren, die nach dem *shoot-to-kill*-Befehl die Anordnung haben, auf Fliehende zu schießen (vgl. Welde Giorgis 2010: 11; Kibreab 2009: 52; HRW 2009: 39). Werden Fliehende gefasst oder

¹² Im Ausland lebende Eritreer sind dazu verpflichtet, 2% ihres Einkommens (oder ihrer Sozialhilfe u.ä.) an den eritreischen Staat zu zahlen (s. u. Ziff. 2.5).

zurückgeführt, drohen ihnen, wie im Falle der im Jahr 2008 im Eilverfahren am Frankfurter Flughafen abgeschobenen Flüchtlinge, die in Eritrea bei ihrer Rückkehr verhaftet wurden, Haft und Folter (vgl. Schwab 2011; Schubert 2010). Erlangt die Regierung Kenntnis über eine gelungene Flucht, besteht die Gefahr, dass die Eltern oder andere Angehörige der Geflüchteten verhaftet und ausschließlich gegen hohe Geldstrafen wieder freigelassen werden (vgl. Weldehaimanot 2011: 213).

Die Haupt-Transitländer für Eritreer auf ihrer Flucht sind zunächst der Sudan und Äthiopien (vgl. UNHCR 2014b). Flüchtlinge, die nicht an der Grenze nach Eritrea zurückgeführt werden, riskieren dennoch, an der Grenze oder im Sudan Opfer von Entführungen und Menschenhandel zu werden. Gegen ihren Willen werden sie in den Sinai gebracht und an Beduinen verkauft, die sie in Foltercamps gefangen halten und riskieren zudem, Opfer des Organhandels zu werden (vgl. CNN 2012; WHO 2004; Humphris 2013: 4 ff.). Im Sinai werden sie gezwungen, die Telefonnummer eines Angehörigen zu wählen und unter Folterschreien ihre Angehörigen zu bitten, für ihre Befreiung Geldbeträge von bis zu 50.000 US Dollar an ihre Folterknechte zu zahlen (vgl. van Reisen et al. 2012: 39).

Eritreer sind besonders beliebte Folteropfer, da die Beduinen wissen, dass es eine große Diaspora gibt und daher schnell viel Geld für die Befreiung gesammelt werden kann (vgl. van Reisen et al. 2012: 3 f.). Am 10. Dezember 2010 wandten sich das italienische Parlament und der italienische Flüchtlingsrat an die Europäische Union und forderten eine Evakuierung der Flüchtlinge im Sinai (vgl. Consiglio Italiano per I Rifugiati 2010).

Auch nach ihrer Freilassung sind die Flüchtlinge nicht sicher. Am Grenzübergang zu Israel riskieren sie, erschossen zu werden. Entlang der Grenzzäune liegen Leichen von eritreischen Flüchtlingen (vgl. ARTE 2014). Im Jahr 2005 saßen ungefähr 20 Flüchtlinge zwischen dem ägyptischen und dem israelischen Grenzzaun fest und wurden vom israelischen Grenzschutz an ihrer Einreise gehindert. Die Grenzsoldaten hatten die Anweisung erhalten, den Flüchtlingen so wenig Wasser und Brot wie möglich zu geben. Eine schwangere Frau erlitt daraufhin eine Fehlgeburt (vgl. Arte 2014). In Israel selbst werden Flüchtlinge von der Bevölkerung und von Politikern als Eindringlinge bezeichnet und konnten bis vor kurzem verhaftet werden. So wurden Flüchtlinge aufgrund des *Prevention Infiltrators Law* in der Negev Wüste gefangen gehalten (vgl. i24News 2014; Heinrich-Böll Stiftung 2014).

In Libyen hat sich die Lage für Flüchtlinge aus Subsahara-Afrika seit dem Arabischen

Frühling verschlechtert.¹³ Sie müssen Zwangsarbeit leisten und werden verfolgt (vgl. ARTE 2014). Insbesondere eritreische Flüchtlinge sind den Schmugglern aufgrund der drohenden Folgen bei einer Rückkehr in ihre Heimat schutzlos ausgeliefert (vgl. van Reisen et al. 2012: 87).

Auch die Überfahrt birgt große Risiken. Schätzungen zufolge sind zwischen 1998 und dem 15. September 2014 21.344 Menschen bei der Überfahrt im Mittelmeer ertrunken (vgl. AI News 2014). Infolge des Schiffsunglücks vor Lampedusa, bei dem fast vierhundert, überwiegend aus Somalia und Eritrea stammende Menschen ums Leben kamen, leitete Italien die inzwischen bereits ausgelaufene Rettungsaktion *mare nostrum* ein, mithilfe derer 138. 866 Menschen gerettet werden konnten (vgl. Celestini 2014, AI News 2014).

2.5 Eritreer in Deutschland

Während des Unabhängigkeitskrieges (1961-1991) kamen insgesamt 25.000 Eritreer¹⁴ nach Deutschland, von denen die überwiegende Mehrheit mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hat (vgl. Auswärtiges Amt 2013).

Der Besuch Haile Selassies 1954 war damals einer der ersten Staatsbesuche in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Auswärtiges Amt 2005: 36). Bettina Conrad zufolge stellt dies einen möglichen Grund für das damals zwischen Äthiopien und Deutschland geschlossene Abkommen dar, infolgedessen keine Visapflicht für äthiopische Staatsangehörige mehr bestand, weshalb es unkompliziert war, einen Aufenthaltsstatus als äthiopischer Gastarbeiter oder Student zu erhalten (vgl. Conrad 2012: 35).

2.5.1 Der Aufbau von Organisationsstrukturen

Während des Unabhängigkeitskrieges organisierten sich die ELF und die EPLF im Ausland und rangen um die Unterstützung der Diaspora. Einige Städte wie Kassel, Nürnberg oder Stuttgart waren regelrechte Unterstützer der ELF oder EPLF (vgl. Conrad 2012: 170). Nachdem die ELF bereits 1971, auf ihrem ersten Nationalen Kongress, eine Resolution über die Bildung von Massenorganisationen verabschiedet hatte, infolge derer unterschiedliche Verbände entstanden waren, gründete die EPLF nach ihrem Sieg über die ELF im Jahr 1981 ihrerseits Massenorganisationen und konnte auf diese Weise im Ausland ein effizientes Netzwerk aufbauen (vgl. Bereketeab 2007: 80 ff.; Radtke 2009: 124), dem

¹³ Dunkelhäutige Afrikaner werden in Libyen verdächtigt, als Söldner für Gaddafi gekämpft zu haben (vgl. ARD 2014b)

¹⁴ Da Eritrea damals noch nicht unabhängig war, wurden sie als äthiopische Staatsangehörige registriert.

die Mehrheit der christlichen Eritreer, die in die westlichen Länder geflohen waren, angehörte.

Die Diaspora-Eritreer unterstützten die EPLF finanziell und organisierten unter anderem Kleidungs- und Medikamentenlieferungen (vgl. Bereketeab 2007: 80 f.). Diese Form der Unterstützung ist möglicherweise auch auf die damals vorherrschende Hungersnot (1983-85) (vgl. de Waal 1991: 2) zurückzuführen, angesichts derer sich im Ausland lebende Eritreer gezwungen sahen, die EPLF unabhängig von ihrer politischen Haltung vor Ort zu unterstützen. Kurz vor der Unabhängigkeit wurden diese Organisationen von der EPLF dazu aufgefordert, sich aufzulösen, bevor sie im Anschluss daran durch die apolitischen *Mahber Koms* ersetzt wurden, die wiederum mit dem eritreischen Konsulat und der Nachfolgepartei PFDJ zusammenarbeiten (vgl. Koser 2003: 113; Conrad 2012: 55).

In den Prozess der Staatsgründung wurden auch die im Ausland lebenden Eritreer miteinbezogen. So waren auch die Diaspora-Eritreer dazu aufgerufen, über die Unabhängigkeit abzustimmen, wofür sie sich zunächst registrieren mussten.¹⁵ Damals stimmten 99,8 Prozent für die Unabhängigkeit Eritreas (vgl. Tesfagiorgis 2011: 77; Iyob 1995: 140).¹⁶

Nach der Unabhängigkeit führte die neue Regierung die 2%-Steuer auf das Einkommen ein, welche außer bei den ELF-Anhängern eine breite Unterstützung fand (vgl. Koser 2003: 114). Ohne die Zahlung dieser Steuer war und ist es unter anderem nicht möglich, einen eritreischen Pass zu erhalten oder verlängern zu lassen, eine Heirats-, Sterbe- oder Geburtsurkunde zu erhalten, Land in Eritrea zu vererben oder den in Eritrea lebenden Verwandten Kleidung und andere Güter zu schicken (vgl. Bereketeab 2007: 106 f.).

Darüber hinaus entstand in dieser Zeit eine Vielzahl an Jugendorganisationen im Ausland, die aus eigener Initiative heraus gegründet wurden. Die eritreische Regierung rief ihrerseits im Jahr 2004 die *Young People's Front for Democracy and Justice* (YPFDJ), die regierungstreue Jugendpartei, ins Leben (vgl. Hirt 2013: 13).

2.5.2 Die Angst verlässt dich nie¹⁷: der eritreische Staat in Deutschland

Im Ausland finden sowohl Veranstaltungen zur Solidaritätsbekundung mit der eritreischen Regierung als auch konträre Veranstaltungen statt, anlässlich derer die politische Lage in Eritrea angeprangert wird.

¹⁵ Angehörige oder Bekannte mussten damals bei der Registrierung bezeugen, dass es sich tatsächlich um einen Eritreer handelt.

¹⁶ Pool (2001: 129) gibt an, dass am Referendum 1993 7.000 (erwachsene) Eritreer teilnahmen.

¹⁷ So lautete der Titel eines Beitrages im Deutschlandfunk zur Angst eritreischer Flüchtlinge in Deutschland (Rühl 2007).

Nachdem die UN im Dezember 2009 Sanktionen gegen Eritrea verhängt hatte (UN 1907 (2009)), kam es in der eritreischen Diaspora weltweit zu Protesten, die den Rückhalt der Regierung in der eritreischen Diaspora widerspiegeln (vgl. BBC 2010). Gleichzeitig kritisieren Exilritreer auf unterschiedlichen Veranstaltungen die Zustände in ihrer Heimat und fordern einen politischen Wechsel (vgl. Assenna 2014; Awate 2014). Diese zwischen Regierungsunterstützern und Regierungskritikern bestehenden Spannungen entladen sich teilweise in gewaltvollen Auseinandersetzungen (vgl. Sudan Tribune 2013).

Aus den von Fabienne Glatthard mit Angehörigen der eritreischen Diaspora in der Schweiz geführten Interviews geht deutlich hervor, wie stark die Präsenz des eritreischen Staates wahrgenommen wird, der bestehende Kontaktpunkte wie die Botschaft, Kulturvereine und Dolmetscher dazu nutzen soll, um die in der Schweiz lebenden Eritreer mittels Spionen überwachen zu lassen. Jede Äußerung kann den gemachten Aussagen zufolge Konsequenzen haben (vgl. Glatthard 2012: 65 ff.).¹⁸

Eine weitere Form der Präsenz des eritreischen Staates, der sich Exilritreer, die auf das Wohlwollen der Regierung angewiesen sind, nicht entziehen können, ist die 2%-Steuer. Im Ausland lebenden Eritreern werden bei Nichtzahlung der Steuer bestimmte Rechte verwehrt. Sie haben daher oft keine andere Wahl, als die Steuer zu zahlen und somit das Regime in Eritrea mitzufinanzieren (vgl. Berbner 2011).

Eine Weigerung, die 2%-Steuer zu zahlen, kann zu Problemen führen, wenn Dokumente benötigt werden, wie im Falle eines Flüchtlings, der dem *Deutschlandfunk* berichtete, dass er zunächst nicht als Asylbewerber anerkannt worden sei und die in den vergangenen Jahren nicht an die eritreische Regierung entrichteten Steuern nachzahlen musste, um die für sein Asylverfahren notwendigen Dokumente zu erhalten (vgl. Berbner 2011).

Zudem müssen Flüchtlinge nach ihrer Ankunft ein umfangreiches Formular ausfüllen, in dem auch Angaben über ihre in Eritrea zurückgebliebenen Angehörigen erfasst werden. Auf diese Weise gelingt es der Regierung, die geflohenen Bürger auch im Ausland zu kontrollieren. Eine Voraussetzung für den Zugang zu jeglichen Diensten der eritreischen Botschaft stellt zudem das schriftliche Bekenntnis des Geflohenen dar, dass er mit seiner Flucht vor dem *National Service* Hochverrat begangen habe (vgl. Looser 2010).

¹⁸ Für weitere Informationen zur Überwachung und Erpressung der Diaspora durch den eritreischen Staat s. Poole 2013: 74.

3 Das Dolmetschsetting

Als Ausgangspunkt für dieses Kapitel dienen folgende Fragen: Wie ist das Recht auf einen Dolmetscher auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene festgeschrieben? Welcher rechtliche und berufsethische Rahmen besteht im Hinblick auf Neutralität und Verschwiegenheit? Von welchem Grad an Professionalisierung ist bei den Tigrinya-Dolmetschern auszugehen und welches sind die möglicherweise daraus resultierenden Folgen? Welche Rolle haben die Tigrinya-Dolmetscher? Welche Probleme können in der Anhörung mit eritreischen Asylbewerbern und Tigrinya-Dolmetschern auftreten?

Zur Klärung dieser Fragen stützt sich die Autorin unter anderem auf die in Zusammenarbeit von PRO-ASYL und dem Flüchtlingsrat Wiesbaden entstandene Untersuchung zur Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Fällen eritreischer Asylantragsteller aus dem Jahr 2006. Im Rahmen dieser Studie wurden 77 Fälle untersucht, in denen teilweise erhebliche Kommunikationsprobleme zu negativen Entscheidungen geführt hatten (vgl. Welge 2006: 1 ff.). Diese Studie dient jedoch lediglich als Anhaltspunkt zur Identifizierung möglicher soziokultureller Unterschiede und weiterer bestehender Probleme aufgrund mangelnder Dolmetscherkompetenz im Verfahren mit eritreischen Asylbewerbern.

3.1 Dolmetschen in der Anhörung

Laut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurden in der ersten Hälfte des Jahres 2014 3.946 Erstanträge von Flüchtlingen aus Eritrea gestellt (vgl. BAMF 2014a). Allein im Oktober 2014 beliefen sich die von eritreischen Flüchtlingen eingereichten Erstanträge auf 1.451 (vgl. BAMF 2014b). Im Vergleich zum Vorjahr (2013) konnte ein Anstieg von 453,9% der eritreischen Asylbewerber verzeichnet werden, infolgedessen auf einen explosionsartigen Anstieg des Bedarfs an Tigrinya-Dolmetschern geschlossen werden kann (vgl. BAMF 2014e: 4).

Auf völkerrechtlicher Ebene ist das Recht auf einen unentgeltlichen Dolmetscher im Straf- und zivilgerichtlichen Verfahren im *Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte* aus dem Jahre 1966 festgelegt, der einen der grundlegenden völkerrechtlichen Verträge der Vereinten Nationen zur Gewährung von Menschenrechten darstellt (Art. 14 Abs. 3 lit. f. IpbpR).

Auf europäischer Ebene hat die Europäische Union in Mindeststandards das Recht auf einen Dolmetscher in Asylverfahren festgeschrieben (EU 2003/9/EC). Auch die EMRK sieht in Strafverfahren das Recht auf die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers vor

(Art. 6 Abs. 3 EMRK). Nach vorherrschender Meinung gilt dieses Recht auch in Verwaltungsverfahren und somit auch im Asylverfahren als besonderem Verwaltungsverfahren (vgl. Marx ⁷2009: § 17, Rn. 3). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es Teil des Verfahrensgrundrechts auf rechtliches Gehör, dass der Adressat des Verfahrens nicht „zu einem unverständenen Objekt herabgewürdigt wird“ (BVerfGE 1983).

Zudem ist bei der Anhörung gemäß §17 des deutschen Asylverfahrensgesetzes „ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann.“ „Der Ausländer kann“, so heißt es weiter „auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen“ (§ 17 AsylVfG). Neben einem Dolmetscher oder Übersetzer kann diese Funktion auch von einem Sprachmittler übernommen werden (§ 17 Abs. 1 AsylVfG), der sich dadurch unterscheidet, dass er keine Berufsausbildung genossen hat, aber dennoch „hinreichend sprachkundig ist“ (vgl. Marx ⁷2009: §17 Rn. 6). Das Grundrecht auf rechtliches Gehör kann nicht nur verletzt sein, wenn der Sprachmittler nicht die hinreichenden Sprachkenntnisse hat, sondern auch, wenn er nicht „uneingeschränkt objektiv ist“ (Bergmann ¹⁰2013: § 17 AsylVfG Rn. 6).

Bei den vor dem BAMF eingesetzten Dolmetschern für eritreische Flüchtlinge kann angenommen werden, dass es sich nicht um studierte Dolmetscher mit Hochschulabschluss handelt, da keine Möglichkeit besteht, einen Universitäts-Abschluss für die Sprachkombination Tigrinya-Deutsch zu erwerben. Bei den Tigrinya-Dolmetschern ist ferner davon auszugehen, dass es sich um Eritreer handelt, die während der ersten Einwanderungswelle nach Deutschland gekommen sind oder aber bereits in Deutschland geboren und/oder aufgewachsen sind. Walter Kälins Vorschlag, nur Dolmetscher heranzuziehen, die nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, scheint im Falle des exotischen Tigrinya nicht realisierbar zu sein. Kälins Überlegung hierbei ist, dass Informationen aufgrund einer möglichen Zusammenarbeit des Dolmetschers mit Institutionen des Heimatlands auf ein Minimum beschränkt werden könnten (vgl. Kälín 1986: 233).

3.2 Dolmetscher in der Anhörung

Das Nebeneinander der Figuren entspricht keiner Gesprächsrunde. Die Begegnung ist, das erfährt der Ethnograph, sobald der Bewerber los redet, in zwei separate Sprachräume gegliedert. (Amtssprache/Fremdsprache) [...] nicht alle Teilnehmer können aufeinander bezugnehmen. Die Eigenschaften sozialer Situationen [...], die sonst zur gemeinsamen Herstellung von Sinn genutzt werden, stehen hier nicht ohne Weiteres zur Verfügung. Allein der Dolmetscher verbürgt die Instandsetzung der sozialen Situation. (Scheffer 1997: 164)

Sonja Pöllabauer bezeichnet Asylanhörungen als sehr asymmetrische Interaktionen (vgl. Pöllabauer 2005: 66 ff.).¹⁹ Hierzu führt sie die Tatsache an, dass die Gesprächsteilnehmer im Hinblick auf die Sprachkompetenz, das Wissen über die Behörde, die gestellten Fragen und die Beurteilung der gegebenen Antworten unterschiedliche Voraussetzungen haben (vgl. Pöllabauer 2007: 46).

Das Dolmetschen im Asylverfahren ist dem Community-Dolmetschen zuzuordnen, das von Roda P. Robert als eine „profession in search of its identity“ bezeichnet wird (Roberts 2002:157). Der in den achtziger Jahren entstandene Begriff (vgl. Slapp 2004: 11ff.) bezeichnet einen nicht klar eingegrenzten Bereich des Dolmetschens, für den wiederum neben dem Community-Dolmetschen weitere Bezeichnungen wie das *Cultural Interpreting*, *Dialogue Interpreting*, *Community-based Interpreting* und im Deutschen das Kommunaldolmetschen existieren (vgl. Pöllabauer 2005: 50 ff.; Pöchlacker 2004: 16; Roberts 2002: 158). Darüber hinaus findet im Italienischen der Begriff *Cultural Mediation* (*Mediazione Culturale*) Anwendung (vgl. Merlini 2009: 58).

Unklar ist hinsichtlich der Eingrenzung beispielsweise, ob das Gerichtsdolmetschen diesem Teilbereich des Dolmetschens zuzuordnen ist oder aber als eigenständiger Bereich anzusehen ist (vgl. Pöllabauer 2005: 21 ff.).

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass beim Community-Dolmetschen für Ausländer und Flüchtlinge mit dem Ziel gedolmetscht wird, ihnen denselben Zugang wie der übrigen Gesellschaft zu Behörden, dem Gesundheitswesen und den Sozialämtern zu ermöglichen (vgl. Roberts 2002: 161; Bowen 1998: 319).

Die Dolmetschsettings umfassen hierbei soziale, kommunale und institutionelle Einrichtungen wie Schulen, Asylämter, aber darüber hinaus zum Beispiel auch Bankgeschäfte (vgl. Gentile 1997: 112; Hertog 2010: 49). Das Community-Dolmetschen unterscheidet sich in Bezug auf das Setting, den sozialen Status der Teilnehmer sowie Kenntnisse über das jeweilige besprochene Thema erheblich vom Konferenzdolmetschen

¹⁹Diese strukturelle Ungleichgewicht ist auch für andere Settings des Community-Dolmetschens kennzeichnend (vgl. Garber 2000: 19).

(vgl. Niska 2002: 134). Anders als beim Konferenzdolmetschen wird meist nicht für ein Fachpublikum gedolmetscht, sondern es treten Angehörige einer ethnischen und sprachlichen Gemeinschaft mit den Institutionen des Gastlandes in Kontakt (vgl. Pöllabauer 2005: 54). Daraus erwachsen nicht nur kulturelle Probleme.

Auch die Sprachsituation ist eine besondere. Es werden oft Minderheitensprachen gedolmetscht, die sogenannten *LLD*-Sprachen²⁰, bei denen die Übertragung bestimmter Begriffe unter anderem aufgrund der soziokulturellen Unterschiede unmöglich ist und diese daher paraphrasiert werden müssen (vgl. Downing 1998: 28; vgl. Bowen 1998: 320). Im Falle von Anhörungen mit eritreischen Flüchtlingen konnten bei der Übertragung kulturspezifischer Begriffe ebenso Mängel festgestellt werden:

Ganz offensichtlich waren dem militärisch nicht bewanderten Dolmetscher beim Bundesamt die eritreischen und/oder die deutschen Fachbegriffe nicht geläufig, so dass er bei der Übersetzung ins Deutsche völlig unpräzise Begriffe verwandte, bei der Rückübersetzung aber wieder die vom Kläger bezeichneten Angaben machte. Dadurch konnte, ja musste beim Kläger der Eindruck entstehen, dass seine diesbezüglichen Angaben korrekt aufgefasst und vom Dolmetscher auch wiedergegeben worden sind, was – im Nachhinein betrachtet – nicht der Fall war. (Welge 2006: 115)

Dies war für den Antragssteller mit erheblichen Folgen verbunden: Das Bundesamt lehnte den Antrag als offensichtlich unbegründet ab, da der Antragsteller insgesamt völlig unglaubwürdig sei. Dies leitete das Bundesamt insbesondere daraus ab, dass der Antragsteller die Dienstgrade der eritreischen Militärs nicht korrekt habe wiedergeben können (vgl. Welge 2006: 114 f.).

In Deutschland ist der Beruf des Dolmetschers nicht geschützt. Auf die schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Beate Walter-Rosenheimer mit dem Titel „Schutz der Berufszeichnungen "Übersetzer und Dolmetscher" mit einer verpflichtenden (Fach-)Hochschulqualifikation zur Stützung des Lohnniveaus; ausschließlicher Einsatz von entsprechend qualifizierten Übersetzern und Dolmetschern bei öffentlichen Aufträgen“ antwortete die Bundesregierung am 31. Januar 2013, dass die Einführung einer entsprechenden Regelung einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes bewirken würde (vgl. Deutscher Bundestag 17/12239 : 23). Weiter heißt es in der Antwort der Bundesregierung:

Durch die Gesetze der Länder zur öffentlichen Bestellung und Beeidung von Dolmetschern und Übersetzern ist aber bereits gewährleistet, dass den Verbrauchern, der Wirtschaft sowie den Behörden und Gerichten bei Bedarf qualifizierte und persönlich zuverlässige Dolmetscher und Übersetzer zur Verfügung stehen. (Deutscher Bundestag 17/12239: 23)

²⁰ Languages of Limited Diffusion (Mikkelsen 1999: 362)

Beim Community-Dolmetschen handelt es sich um bilaterales Dolmetschen. Der angewandte Dolmetschmodus im Community-Dolmetschen ist *Short Dialogue*, *Liason Interpreting*, *Chuchotage* oder Konsektivdolmetschen. Unter das Community-Dolmetschen kann auch das Stegreif-Übersetzen von Dokumenten fallen, wie im Falle der Rückübersetzung des Protokolls am Ende der Anhörung (vgl. Hertog 2010: 49; de Pedro 2014: 1).

Die am Ende der Anhörung erfolgende Rückübersetzung des Protokolls kann laut Scheffer als „verfahrenstechnisches Zugeständnis einer durch turn-taking-Organisation einseitig ausgedünnten Verständigungskontrolle“ betrachtet werden, bei der sich der Dolmetscher „mit bloßen Zusammenfassungen begnügt“ (Scheffer 1997: 171). Im Falle der Tigrinya-Dolmetscher konnten in der PRO-ASYL-Studie Rückübersetzungen von einer Dauer von lediglich 15 Minuten bei einer Anhörungsdauer von 125 Minuten festgestellt werden. In der Studie heißt es: „In manchen Verfahren ist die Dauer der Rückübersetzung im Verhältnis zur Anhörungsdauer auffällig kurz. Dem Antragsteller kann unmöglich in dieser Zeit das Protokoll wörtlich zurückübersetzt worden sein“ (Welge 2006: 39). Hinzu kommt die Tatsache, dass der Dolmetscher, wie im Falle der Verdolmetschung der militärischen Begriffe, das Gesagte des Asylbewerbers wieder aufgreifen wird und ihm somit den Eindruck vermittelt, dass eine sinngemäße Übertragung erfolgt sei, ohne dass einer der beiden Gesprächspartner die Möglichkeit hat, zu überprüfen, ob dies tatsächlich der Fall ist.

Des Weiteren ist es möglich, dass der Dolmetscher anstatt offen zuzugeben, etwas nicht verstanden oder Schwierigkeiten bei der Verdolmetschung zu haben, es vorzieht, die *Face-Saving-Strategie* (Pöllabauer 2007: 41 ff.) anzuwenden, um so zu verhindern, dass seine Kompetenz angezweifelt und er nicht mehr als Dolmetscher bestellt wird.

Tritt der Dolmetscher gelassen auf und offenbart nicht, dass er Verständigungsprobleme hat, erweckt er beim Entscheider den Eindruck, die Situation zu beherrschen und kompetent zu sein. Ringt er hingegen um Vokabeln, die ihm nicht einfallen oder gibt gar zu, diese nachschlagen zu müssen, verliert er das Vertrauen des Entscheiders in seine Kompetenz (vgl. Goffman 1971: 21 ff.). Somit besteht die Gefahr, dass der von der Beurteilung des Entscheiders abhängige „unkontrollierbare“ Dolmetscher im Zweifel versucht, Verständnisprobleme in eigenem Interesse und auf Kosten des Asylbewerbers zu kaschieren, ohne dass Letzterer eine Kontrollmöglichkeit hat.

Bei der Asylanhörung handelt es sich darüber hinaus, wie in vielen anderen Settings des

Community-Dolmetschens, um ein Interview-Setting, bei dem der Klient auf die Dienste seines Gegenübers angewiesen ist. Auf der einen Seite sitzt ein Entscheider, für den die Anhörung eine routinierte Handlung darstellt und der die gegebenen Antworten einschätzen darf, auf der anderen Seite der Asylbewerber, der sich mit einer anderen Kultur und einer unbekanntem Institution konfrontiert sieht, die es ihm nicht immer ermöglichen, einzuschätzen, wie er im Gespräch auftreten sollte. Zwischen dem Asylbewerber und dem Beamten besteht somit ein Machtunterschied (vgl. Roberts 2002: 161 f.; Pöllabauer / Schumacher 2004: 20 f.).

Kälin weist daraufhin, dass die Art und Weise, wie der Antragssteller seine Fluchtgeschichte artikuliert, entscheidend dafür ist, wie er wahrgenommen wird. Hierbei spielt der Bildungshintergrund eine große Rolle, aber auch die Tatsache, dass sich Flüchtlinge infolge eines aufgrund der völlig neuen Lebenssituation erfolgten Kulturschocks möglicherweise überfordert fühlen und sich konfus ausdrücken (vgl. Kälin 1986: 232). Gleichzeitig stellt Robert Barsky fest, dass der Ausgang eines Verfahrens davon abhängt, inwiefern es dem Asylbewerber gelingt, insgesamt ein adäquates Bild zu erzeugen, und jegliche Inkonsistenz bei der Erzählung dazu führen kann, dass die gesamte Geschichte als unwahr bewertet wird. Hierbei könnte besonders Antragsstellern, die aus einem entfernten Kulturkreis stammen, ein Nachteil entstehen (vgl. Barsky 1994: 93). Des Weiteren merkt Kälin an, dass die Vorgeschichte des Antragsstellers entscheidend dafür sein kann, inwiefern er in der Anhörung bereit ist, offen über seine Erfahrung und politische Haltung zu sprechen:

For example, former members of political parties and groups which were illegal in their home countries have deeply internalized the values of secrecy and suspicion toward outsiders [...] Such persons have difficulty in communicating openly [...]. If, in the course of the asylum hearing, they perceive the interrogating official as not sharing their own ideology and political views, they are likely to be reserved and hesitant [...]. (Kälin 1986: 232)

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Kenntnisse des Entscheiders über das Herkunftsland. Entsprechen die geschilderten Fluchtgründe nicht dem Kenntnisstand des Entscheiders, können Aussagen als unwahr eingestuft werden. Zu berücksichtigen ist hierbei sicherlich, dass Informationen über Entwicklungen im Herkunftsland das Ausland zeitversetzt erreichen, bzw. erst veröffentlichte Berichte über die Situation im Land für die Entscheidung herangezogen und dementsprechend Fluchtgründe als glaubwürdig eingestuft werden können. Welche verheerenden Folgen ein nicht aktualisierter Kenntnisstand seitens des Entscheiders für den Antragssteller haben kann, hat folgendes Beispiel der PRO-ASYL Studie gezeigt: Eine Frau, die in Eritrea der ELF angehörte, floh,

nachdem ein Bekannter, der ebenfalls Mitglied der ELF war, verhaftet worden war. Nach ihrer Flucht, so die Asylbewerberin, sei ihre Mutter verhaftet worden. Das Bundesamt lehnte den Antrag mit folgender Begründung ab:

Auch wegen der in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Asylantragstellung besteht nach den hier vorliegenden Erkenntnissen bei der Rückkehr in den Heimatstaat keine beachtliche Verfolgungsgefahr. Es mag zwar sein, dass es insoweit nach der Rückkehr zu Überprüfungen kommt, dass darüber hinaus aber weiter gehende Maßnahmen zu befürchten sind, die von der Schwere des Eingriffs her asylrechtlich erheblich wären, liegen jedoch keine Ausreichenden Anhaltspunkte vor. (Welge 2006: 44)

Dieser Bescheid wurde vom VG Wiesbaden mit Verweis auf den Umgang mit Oppositionsparteien in Eritrea aufgehoben (vgl. Welge 2006: 44 f.).²¹

Dass in einem Setting, in dem sich Personen aus völlig unterschiedlichen Kulturkreisen gegenüber sitzen, die Rolle des Dolmetschers von entscheidender Bedeutung ist und der Dolmetscher den Gesprächsverlauf maßgeblich beeinflusst, ist selbsterklärend (vgl. Wadensjö 1992: 111 ff.). Es besteht die Gefahr, dass der Dolmetscher Informationen filtert und die ihm als irrelevant erscheinenden Äußerungen zusammenfasst bzw. nicht überträgt (vgl. Pöllabauer 2005: 441 ff.). In Bezug auf dieses Setting gilt allerdings auch die Feststellung, dass Community-Dolmetschen als *assistance* oder *advocacy* (Roberts 1997: 10 ff.) bezeichnet werden kann. In der Tat ist es hier der Dolmetscher, der für den Asylbewerber durch die angemessene Übertragung der Fluchtgründe in einen anderen Kulturraum, ein anderes Gesellschaftssystem und zusätzlich noch in ein bestimmtes behördliches Verfahren, das wie anderen Kontaktsituationen mit Behörden klar definierten Strukturen folgt (vgl. Sarangi / Slembrouck 1996: 38 ff.), die Grundlagen für ein gerechtes Verfahren schaffen kann.

3.2.1 Ehren- und Berufskodizes: Neutralität und Verschwiegenheit

DolmetscherInnen ergreifen für keine/n der beteiligten GesprächsteilnehmerInnen Partei. Persönliche Meinungen, Einstellungen und Wertvorstellungen oder Vorurteile nehmen keinen Einfluss auf die Qualität und die Korrektheit ihrer Dolmetschleistungen. Bei Interessenkonflikten bzw. Befangenheit machen sie die GesprächspartnerInnen auf diese Tatsache aufmerksam und treten notfalls aus ihrer Funktion als DolmetscherIn zurück. (Pöllabauer 2006: 47)

In einem in Zusammenarbeit mit dem UNHCR, der Universität Graz, dem österreichischen Bundesinnenministerium und dem österreichischen Verband der Gerichtsdolmetscher

²¹Weitere Beispiele für als unglaublich eingestufte Fluchtgründe liefert die Studie beispielsweise unter dem Punkt: Deserteure, Wehrdienstflüchtige und Militärangehörige (S. 71). Der Militärdienst wird unter anderem mit dem Militärdienst westlicher Länder verglichen (S. 79): „Bei illegalem Entfernen aus dem aktiven Militärdienst (Desertieren) droht dem Antragsteller ähnlich den gesetzlichen Regelungen anderer westlicher Länder ein entsprechendes Strafverfahren.“

entstandenen Handbuch zum Dolmetschen im Asylverfahren umschreibt Pöllabauer unter anderem mit dieser Aussage, was die Unparteilichkeit umfasst bzw. welches Verhalten im Falle der Befangenheit erforderlich ist. Zum Prinzip der Vertraulichkeit heißt es dort: „DolmetscherInnen behandeln alle Informationen, von denen sie bei Dolmetscheinsätzen Kenntnis erlangen, vertraulich und geben keine Informationen an Dritte weiter.“ (vgl. Pöllabauer 2006: 45).

Auch aus den existierenden Berufskodizes geht klar hervor, dass die Neutralität und Verschwiegenheit des Dolmetschers zu den Grundprinzipien des Dolmetscherberufs gehören (vgl. hierzu Artikel 6 und 14 der Berufs- und Ehrenordnung des österreichischen Berufsverbandes für Dolmetschen und Übersetzen Universitas; AUSIT 2012; AIIC 2012; BDÜ 2013). Es kann angenommen werden, dass die Existenz von Berufskodizes bzw. Verhaltenskodizes grundsätzlich den wenigsten vor dem BAMF tätigen Tigrinya-Dolmetschern bekannt sind. Während das Prinzip der Verschwiegenheit keiner weiteren Erklärungen als solches bedarf und eindeutig festgestellt werden kann, welches Verhalten eine Verletzung dieses Grundprinzips darstellt, gestaltet sich eine genauere Definition dessen, was die Neutralität umfasst und mit welchem Verhalten dieses Prinzip unterlaufen wird, schwieriger.

Dass die mitunter in den Berufskodizes eingeforderte Neutralität der Komplexität der Tätigkeit des Dolmetschers nicht gerecht wird, zeigt sich bei näherer Betrachtung seiner Rolle.

Dolmetschen ist eine Form der Interaktion, in der alle drei Teilnehmer ihre Persönlichkeit miteinbringen, die wiederum mit der der anderen Gesprächsteilnehmer in Kontakt tritt. Somit sind bereits die an der Kommunikation beteiligten Akteure hinsichtlich ihrer Persönlichkeit nicht neutral, sondern treten als durch unterschiedliche Faktoren, wie beispielsweise Nationalität und Geschlecht, beeinflusste Personen auf (vgl. Angelelli 2004: 30).

Die Verdolmetschung selbst findet in keinem neutralen, sozial leeren Raum statt, sondern in einer Institution, die die Gesellschaft repräsentiert. Die drei Akteure und ihre Interaktion sind in diese Institution und Gesellschaft eingebettet und werden wiederum durch soziale Faktoren beeinflusst (vgl. Angelelli 2004: 30).

Der Dolmetscher ist, unabhängig vom Setting, keine „neutrale Maschine“, sondern muss (ethische) Entscheidungen treffen und für diese Verantwortung übernehmen (vgl. Andres 2009: 9). Doch welches Verhalten ist ethisch verantwortbar, wenn „professionelle Ethik und individuelle Ethik aufeinander prallen?“ (Andres 2009: 10). Andres führt an, dass der

Translator in der Lage sein sollte, seine Entscheidungen gegenüber den anderen Beteiligten zu rechtfertigen, wenn individuelle Moralvorstellungen über die professionelle Ethik gestellt werden (vgl. Andres 2009: 10).

Doch wie verhält es sich im Falle von Dolmetschern, die sich einem übergeordneten System verpflichtet fühlen, das mit den in der Gesellschaft vorherrschenden Werten nicht vereinbar ist? Was geschieht, wenn sich innerhalb einer Gesellschaft eine Translationskultur herausbildet, die eben nicht den in der Gesellschaft bestehenden Konsens über Werte wie Menschenrechte widerspiegelt (Prunč 2004: 175 f.), sondern von diesen Moralvorstellungen losgelöst ist? Was geschieht, wenn eritreische Flüchtlinge nicht als Schutzsuchende, auf der Flucht vor einem repressiven Regime, sondern als Verräter angesehen werden, die sich geweigert haben, ihren Bürgerpflichten nachzukommen? Was ist, wenn auch die innerhalb dieser Translationskultur agierenden Dolmetscher meinen, als verantwortungsvolle, am Wohl Eritreas interessierte Bürger, ihren Beitrag für ihre Heimat leisten zu müssen, indem sie sich daran beteiligen, Verräter zu identifizieren, um nach außen hin ein möglichst positives Image ihres Landes zu vermitteln, indem dort bestehende Verhältnisse verharmlost werden?

3.2.2 Tigrinya-Dolmetscher in Anhörungen – ein verlagerter Konflikt?

Im Falle der Tigrinya-Dolmetscher erfolgt die Tätigkeit des Dolmetschens inmitten eines Konflikts, in dem sich zwei feindlich gesinnte Seiten gegenüberstehen: die Regimegegner und die Unterstützer des Regimes.

Die Dolmetscher betreten damit einen hoch politisierten Raum, in dem es keinen Platz mehr gibt für eine eigene Identität, sondern ihre Rolle als Dolmetscher bereits vordefiniert ist und die Akteure davon ausgehen, dass der Dolmetscher zwangsläufig der einen oder anderen Seite angehören muss.

Wie in Kriegssituationen, gibt es auch hier keinen Raum für Neutralität (vgl. Baker 2010: 198 f.). Während sich in einem Krieg zwei Seiten, Mächte oder Staaten, mitunter militärisch gegenüberstehen, handelt es sich bei Eritrea um zwei politische Lager. Gedolmetscht wird jedoch nicht zwischen zwei Konfliktparteien, sondern der Dolmetscher könnte dem politischen Gegner (eritreisches Regime) des Asylbewerbers angehören, der im Auftrag des eritreischen Staates dolmetscht und versucht, den Flüchtling, der an der eritreischen Grenze nicht gefasst werden konnte, zu bestrafen.

Jedoch erweist sich bereits die Bezeichnung als politischer Gegner als problematisch, da eine grundsätzliche Einstufung eritreischer Flüchtlinge als Regimegegner eine starke

Vereinfachung darstellen und nicht der Realität gerecht werden würde.

Auf der anderen Seite ist es möglich, dass der Dolmetscher zwar nach außen hin offen – möglicherweise aus Angst – das Regime unterstützt, sich in der Ausübung seiner Tätigkeit als Dolmetscher jedoch der Professionalität verpflichtet fühlt und daher zumindest eine bewusste Einflussnahme oder Weitergabe von Informationen über den Asylbewerber an eritreische Behörden ablehnt.

Dies sind nur einige unter vielen möglichen Konstellationen. Auch besteht aufgrund der Zusammensetzung der Gesprächspartner in der Anhörung ein erheblicher Unterschied zur üblichen Konfliktsituation. Über die Tatsache hinaus, dass die Auseinandersetzung nicht unmittelbar in der Anhörung erfolgen muss, sondern nur eine Vorstufe darstellt, wenn Angehörige des Geflüchteten später in Eritrea bestraft werden, besteht aufgrund der Rolle des Entscheiders ein anderes Machtgefüge und seitens des letzteren, anders als bei vor Ort stattfindenden Konflikten, möglicherweise kein Bewusstsein für die Beziehung zwischen dem Dolmetscher und dem Asylbewerber und dem möglicherweise stattfindenden Konflikt.

4 Erstellung und Durchführung der Interviews

Der Rolle von in Asylverfahren eingesetzten Tigrinya-Dolmetschern in Deutschland wurde bis vor kurzem weder in den Medien noch in der Literatur Beachtung geschenkt.

Aufgrund der Tatsache, dass bisher keine Forschungsergebnisse vorliegen, die einen Einblick in die Funktion und Tätigkeit der für Asylbewerber eingesetzten Tigrinya-Dolmetscher liefern, wurde von einer quantitativen Datenerhebung in Form eines Fragebogens abgesehen. Denn diese hätte nur Antworten auf bereits vorgegebene Fragen berücksichtigen können und bei der Erstellung des Fragebogens hätte bereits eine abschließende Schwerpunktsetzung erfolgen müssen. Zudem wäre eine mögliche Vertiefung an interessanten Stellen im Gespräch nicht möglich gewesen. Jedoch bestand das Ziel darin, zunächst einen generellen Einblick in die Thematik zu erhalten und dann gezielt die Kriterien zur Auswahl der Dolmetscher, zum Einsatz und zur Arbeitsweise zu erfassen.

Ausgangspunkt bildeten folgende grundsätzliche Fragen: Inwiefern sind die Dolmetscher und beteiligten Behörden für die Thematik sensibilisiert? Inwiefern kann der Einsatz regimetreuer Dolmetscher eine Gefahr darstellen bzw. kam es auf diese Weise bereits zu Gefährdungen oder hat er bereits eine Gefahr dargestellt? Inwiefern haben die Asylbewerber Angst vor den Dolmetschern? Inwiefern spielt die politische Haltung bei der

Verdolmetschung eine Rolle?

Zugleich besteht bei der Durchführung von Leitfadeninterviews die Gefahr, dass bei einer zu starken Eingrenzung auf die betreffenden Forschungsfragen andere, bei der Erstellung des Leitfadeninterviews noch nicht berücksichtigte, aber dennoch relevante Überlegungen nicht beachtet werden. Darüber hinaus könnten sehr spezifische, sich auf einzelne Details beschränkende Fragen zur Folge haben, dass die Antworten dementsprechend kurz ausfallen und interessante Erkenntnisse und Gedanken nicht erwähnt werden (vgl. Przyborski / Wohlrab-Sahr 2010: 140).

Aus diesem Grund wurden die im Rahmen dieser Untersuchung geführten Interviews jeweils mit allgemeinen Überlegungen eingeführt, um den Interviewpartnern die Möglichkeit zu geben, zunächst ohne Unterbrechung ihre Erfahrungen zu schildern und eigene Schwerpunkte zu setzen. Diese wurden von der Autorin notiert und im Laufe des Interviews vertieft. Zugleich sollten die einführenden Fragen den Interviewpartnern die Möglichkeit geben, nach einer bereits erfolgten Vorstellung des Themas den Inhalt des Interviews nochmals grob zu umreißen, um somit zu verhindern, dass während des Interviews die gestellten Fragen isoliert abgearbeitet wurden (vgl. Przyborski / Wohlrab-Sahr 2010: 141). Der Verlauf des Interviews war offen. Die Reihenfolge sowie die Anzahl der gestellten Fragen hingen von den Interviews und ihrem Verlauf ab.

4.1 Auswahl der Interviewpartner

Um die unterschiedlichen Perspektiven miteinzubeziehen, wurde die Entscheidung getroffen, alle an der Anhörung beteiligten Personen zu befragen. Ein mit Entscheidern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorgesehene Interview konnte nicht stattfinden.

Diesbezügliche Anfragen wurden mit dem Verweis auf die derzeitige hohe Arbeitsbelastung abgelehnt. Die für die Entscheider vorgesehenen Fragen zur Auswahl der Dolmetscher sowie zur Problematik des Einsatzes von Tigrinya-Dolmetschern wurden daher in die anderen Leitfadeninterviews integriert. Angesichts der in der eritreischen Community vorherrschenden Angst um in Eritrea lebende Angehörige oder vor etwaigen Konsequenzen erfolgte die Wahl der Dolmetscher über Verbindungen im Bekanntenkreis der Autorin, da auf diese Weise der Vertrauensaufbau erheblich erleichtert werden konnte.

4.2 Durchführung der Interviews

Die Interviews wurden mit drei Dolmetschern und vier anerkannten eritreischen Flüchtlingen aus vier deutschen Großstädten sowohl telefonisch als auch im Rahmen von Treffen durchgeführt. Damit stand nicht eine Stadt im Mittelpunkt, sondern es konnten verschiedene Situationen in verschiedenen Städten in den Blick genommen werden. Die Befragung der teilnehmenden Dolmetscher verlief problemlos und die Interviews fanden in einer vertrauensvollen Atmosphäre statt.

Hingegen erwies sich der Vertrauensaufbau zu den Flüchtlingen als äußerst schwierig. Anberaumte Termine wurden nicht eingehalten und vereinbarte Treffen wieder abgesagt. Ein Flüchtling, der sich zunächst spontan zu einem Interview bereit erklärt hatte, verließ während des Interviews den Raum mit der Bemerkung, ihm sei das Interview zeitlich doch nicht möglich.

Als mögliche Gründe für die Zurückhaltung führten die jeweiligen Kontaktpersonen die Angst vor dem eritreischen Staat, aber auch die Angst vor möglichen Folgen auf das Bleiberecht der Flüchtlinge an. Angst beherrschte darüber hinaus nahezu alle Gespräche mit den Flüchtlingen.

Obwohl zu Beginn der Interviews eine Vorstellung der Autorin und des behandelten Themas erfolgte, erkundigten sich sämtliche Flüchtlinge während des Interviews mehrfach nach den Beweggründen für die Forschungsarbeit und nach dem „Auftraggeber“. Trotz der Tatsache, dass die jeweiligen Kontaktpersonen ausführlich dargelegt hatten, dass sie die Autorin bereits seit langem kennen, verhielten sich die Flüchtlinge im Gespräch äußerst vorsichtig. Auf die Frage nach regimetreuen Dolmetschern folgte stets eine ausweichende Antwort.

In den ersten beiden Interviews wurden die Dolmetscher anhand eines Leitfadens befragt und die Gespräche nach Einholung einer entsprechenden Einverständniserklärung aufgezeichnet. Einer der Dolmetscher fragte mit Blick auf das Diktiergerät und den Fragebogen lächelnd: „Ist sie [die Autorin] ein Spion der eritreischen Regierung?“ Infolge dieser Reaktion und dem ohnehin bestehenden Misstrauen der Flüchtlinge bei der Suche nach Interviewpartnern wurde von einer Aufzeichnung der Gespräche mit den Flüchtlingen abgesehen. Allein das Unterschreiben der entsprechenden Genehmigung hätte Ängste hervorgerufen. Dass dieses Vorgehen sinnvoll war, zeigte sich während der Gespräche mit den Flüchtlingen. Ihnen musste mehrfach versichert werden, dass ihre (mit notierten) Angaben anonymisiert behandelt werden.

4.3 Die Auswahl der Dolmetscher

4.3.1 Politische Gesinnung

Die Befragung ergab, dass bei der Bestellung der Dolmetscher durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Haltung gegenüber dem eritreischen Regime sowie bestehende Verbindungen zur eritreischen Botschaft bisher nicht überprüft werden: „Manche sind neutral [...], aber manche machen 100% ihren politischen Inhalt, [...] aber die haben nicht gefragt, was er (der Dolmetscher)²² für eine Meinung hat. Die haben eine Liste, und wenn in einem Ort ein Dolmetscher gebraucht wird, kommt einer von denen [...]“ (D1²³). Auch D2 gab an, dass regimetreue Dolmetscher für das BAMF tätig seien und ihre politische Haltung gegenüber dem Regime nicht überprüft werde. Ihm zufolge ist der Einsatz von regierungstreuen Dolmetschern jedoch nicht mit Gefahren für die Asylbewerber verbunden: „Bis jetzt achten sie nicht darauf (politische Haltung). Der Dolmetscher ist ja vereidigt und man muss ja wahrheitsgemäß dolmetschen. Es gibt schon welche, die Anhänger sind [...], aber das ist in unserem Interesse (wahrheitsgemäß zu dolmetschen). Ich verdiene als Dolmetscher auch Geld, also muss ich auch richtig übersetzen“ (D2).

4.3.2 Qualifikation

D1 und D3 führten bezüglich der Auswahl der Dolmetscher an, dass nicht ausschließlich vereidigte Dolmetscher für das BAMF tätig seien. So äußerte sich D3 folgendermaßen zum Auswahlverfahren:

Ich habe mich bei denen beworben [...] und nach Akteneinsicht haben die das sozusagen befürwortet. Ich glaube (die Vereidigung) ist kein Muss. Ich kenne Freunde, die auch für das Bundesamt dolmetschen, aber die nicht vereidigt sind [...]. Ich habe meine Bewerbungsunterlagen geschickt und das war es [...]. Es ist eigentlich schriftlich verlaufen [...]. Telefonisch vielleicht [...], weil man fragen wollte, ob das die richtige Adresse ist oder [...] wegen Unterlagen. (D3)

Auch D1 gab an, dass die Vereidigung keine Voraussetzung für die Tätigkeit als Tigrinya-Dolmetscher beim BAMF darstelle: „Manche sind aber auch keine fachlichen (Dolmetscher), die können auch kein Deutsch schreiben [...]“²⁴. Die Behörde [...], der Terminplaner sucht einen Dolmetscher, wenn es einen gibt, der schon einmal mit ihm gearbeitet hat, dann nimmt er ihn“ (D1).

²² Bei den runden Klammern handelt es sich um ergänzende Angaben der Autorin zur Zuordnung der einzelnen Aussagen auf Fragen und Themen.

²³ Die interviewten Dolmetscher werden mit D1, D2,... abgekürzt

²⁴ Bezogen auf die Vereidigung.

Des Weiteren führte D1 an, dass es infolge des gestiegenen Bedarfs an Tigrinya-Dolmetschern dazu komme, dass viele Personen, vermutlich aus finanziellen Gründen, als Dolmetscher tätig würden: „Wegen finanziellen Gründen (dolmetschen sie). [...] Früher war der Preis höher, jetzt ist er runtergegangen [...]. Die Flüchtlingswelle ist jetzt so hoch. Jeder geht jetzt zum Landgericht, um dieses Papier zu kriegen“ (D1).

4.3.3 Einfluss der Asylbewerber auf die Auswahl der Dolmetscher

Die Befragung der Dolmetscher und Flüchtlinge bezüglich der Auswahl der Dolmetscher ergab darüber hinaus, dass die Asylbewerber zu Beginn der Anhörung jeweils gefragt werden, ob sie mit dem Dolmetscher einverstanden seien. Allerdings erschien ihnen die Frage angesichts der Tatsache, dass der Asylbewerber den Dolmetscher zum ersten Mal trifft, überflüssig zu sein. So führte F1 hierzu an: „Am Anfang der Anhörung wurde ich gefragt, ob ich mit dem Dolmetscher einverstanden sei, aber ich kannte ihn ja nicht“ (F1)²⁵. Auch F2 und F3 gaben an, gefragt worden zu sein, ob sie mit dem Dolmetscher einverstanden seien, aber den Dolmetscher zuvor nie gesehen zu haben. F3 sagte zudem: „Es wäre gut, vor der Anhörung schon den Namen des Dolmetschers zu wissen, dann könnte man sich erkundigen, ob er gut ist oder nicht“ (F3).

D3 gab an, dass sich die Frage, ob der Asylbewerber mit dem Dolmetscher einverstanden sei, lediglich auf die sprachliche Kommunikation beziehe, die gewährleistet werden soll. Auch D1 bestätigte, dass die Flüchtlinge zu Beginn der Anhörung gefragt würden, ob sie mit dem Dolmetscher einverstanden seien: „Ja schon, aber die kennen ihn noch nicht [...]. Die werden gefragt, ob sie den Dolmetscher akzeptieren, aber wenn du Nein sagst, hast du auch keine Chance... dann kriegst du keinen akzeptablen Termin“ (D1). Aus diesem Grund versucht D1 seiner Aussage zufolge, Asylbewerber vor regierungstreuen Dolmetschern zu schützen, indem er versucht, sich im Vorfeld der Anhörung über die Dolmetscher zu erkundigen:

Ich frage, wenn die einen Termin haben, wer der Dolmetscher ist, manchmal steht es da. Und manche kommen jetzt von außerhalb [...]. Aber wir versuchen jetzt zumindest über eine Vernetzung, dass jeder weiß, wer kommt [...]. Wir versuchen das über ein Netzwerk [...]. Das hat noch nicht geklappt, aber es wird klappen, weil wir wollen, dass sie den jungen Leuten nicht einfach Schaden bringen, das ist unmenschlich. (D1)

Ein weiteres Problem scheint die Tatsache darzustellen, dass vielen Asylbewerbern ihre Rechte nicht bekannt sind und die Situation der Befragung sie insofern einzuschüchtern scheint, als sie sich keine weiteren Fragen bezüglich ihrer Rechte stellen. So gab F4 an, im

²⁵ Die interviewten Flüchtlinge werden im Folgenden mit F1, F2,... abgekürzt.

Flughafen-Eilverfahren zunächst mit zwei Dolmetschern konfrontiert gewesen zu sein, die im Hinblick auf ihre Sprachkompetenz Mängel aufwiesen:

Ich hatte für die drei Befragungen drei unterschiedliche Dolmetscher. Die ersten zwei Dolmetscher sprachen kein richtiges Tigrinya. Vielleicht waren es Äthiopier, die in Eritrea aufgewachsen waren, aber keine wirklichen Eritreer. Aber es hat offensichtlich alles gut geklappt, denn ich hatte keine Probleme bei der Kommunikation. Beim dritten Mal war es eine eritreische Dolmetscherin. Sie fragte mich, wer davor für mich gedolmetscht hatte. Als ich sagte, dass es keine wirklichen Tigrinya-Dolmetscher waren, sagte sie mir, ich hätte sie ablehnen sollen und dass es in der Vergangenheit schon Probleme mit ihnen gegeben hatte. Woher hätte ich das denn wissen sollen? (F4)

Auch D2 thematisierte die mangelnden Kenntnisse der Flüchtlinge bezüglich ihrer Rechte:

Die, die jetzt kommen, die verstehen nicht, dass sie illegal hierhergekommen sind [...] Die wollen keine *ID* bei der Bundespolizei machen, weil sie ja weiter nach Skandinavien wollen. Ich muss sie dann zwingen und ihnen sagen: „Du bist hier in einem Polizeigewahrsam, [...] ohne Visum, ohne Ausweis, ohne Identität. Du musst das machen, sonst schicken die dich raus.“ (D2)

Den in den Interviews gemachten Angaben zufolge findet demnach keine Überprüfung der politischen Haltung der Dolmetscher statt, die jedoch angesichts der Tatsache, dass der eritreische Staat Möglichkeiten nutzt, um Eritreer im Ausland überwachen zu lassen²⁶, unverzichtbar zu sein scheint, um das Grundrecht der Asylbewerber auf rechtliches Gehör durch einen „uneingeschränkt objektiv“ tätigen Dolmetscher zu achten (Bergmann ¹⁰2013: § 17 AsylVfG Rn. 6).

Vor allem vor dem Hintergrund möglicher Folgen für in Eritrea verbliebene Angehörige (vgl. Weldehaimanot 2011: 224), wäre eine solche Kontrolle dringend erforderlich. Auch die Vereidigung scheint keine Voraussetzung für eine Tätigkeit als Dolmetscher beim BAMF zu sein. Den im nachfolgenden Abschnitt geäußerten Angaben zufolge scheint der Einsatz regierungstreuer Dolmetscher zudem naheliegend zu sein.

4.3.4 Tigrinya-Dolmetscher im Asylverfahren

Bezüglich der Anhörung gaben alle drei Flüchtlinge an, dass ihnen zunächst Fragen zu ihrer Fluchtgeschichte gestellt wurden und am Ende der Anhörung eine Rückübersetzung ins Tigrinya erfolgte. Auf die Frage nach der politischen Haltung des Dolmetschers und den ihnen dadurch möglicherweise entstehenden Problemen reagierten F1 und F2 ausweichend. F3 gab an, dass er Angst davor gehabt habe, dass es sprachliche Probleme geben könnte, er jedoch keine Sorgen wegen der politischen Haltung des Dolmetschers gehabt habe: „Man bekommt ja die ca. 23 Fragen gestellt und sieht, ob es passt“ (F3).

²⁶ s.u. Ziff. 2.5

Bemängelt wurde bezüglich des Ablaufes der Anhörung seitens der Dolmetscher (D1 und D3) die fehlende Kontrollmöglichkeit für die Asylbewerber. So kritisierte D1 beispielsweise, dass mittlerweile keine schriftliche Rückübersetzung des Protokolls mehr ins Tigrinya erfolge. Diese würde dem Asylbewerber die Möglichkeit einräumen, zu wissen, was er tatsächlich unterschreibe, wohingegen die mündliche Rückübersetzung lediglich eine Zusammenfassung des Protokolls darstelle:

Damals (1981) war es eine gute Verfahrensmethode [...]. Das was ich auf Tigrinya übersetzt habe, musste ich auch aufschreiben und unterschreiben lassen. Ich habe das von Hand geschrieben und die Kopie direkt weitergegeben [...]. Heute [...] bekommst du diese Tigrinya-Darstellung nicht, [...] sondern nur die deutsche Darstellung. Diese deutsche Darstellung... derjenige, der aus Eritrea kommt, hat keine Ahnung, was da drin steht [...]. Das wäre besser, wenn es das auch auf Tigrinya gibt, denn da gibt es ja auch die regierungstreuen Dolmetscher [...], sie werden manche Geschichten nicht weitergeben. Manchmal kommen auch 6 Leute und für jeden hast du nur anderthalb Stunden, je nachdem [...]. Die (Rückübersetzung) dauert so 10 Minuten, manchmal liest der (Dolmetscher) auch nicht alles [...]. Beide unterschreiben schon [...], aber der Übersetzer kann sagen: „Ja, das war sein Wort.“ (D1)

Zum Ablauf der Anhörung²⁷ gaben die Dolmetscher an, zu den Asylbewerbern im Vorfeld keinen Kontakt gehabt zu haben: „Manchmal sind drei, vier Leute da [...] manchmal kannst du dich mit ihnen unterhalten, manchmal hast du auch keine Zeit dafür [...] (D1). Auch D2 gab an, den Asylbewerbern erstmals in der Anhörung zu begegnen:

Ich habe keinen Kontakt. Ich komme nur, wenn die Behörden mich bestellen. Und zum ersten Mal sehe ich die Leute auch dort [...]. Vielleicht kann ich auch im Flur Hallo sagen, aber da kannst du nicht über Sachen reden [...]. Die werden nach Personalien gefragt, und sollen die ganze Geschichte erzählen von... bis hierher... und warum. Von Äthiopien über Sudan. Von Sudan über Libyen. Von Libyen nach Italien. Von Italien nach Deutschland. Also den ganzen Kreis [...] wenn möglich, wahrheitsgemäß [...]. Was aufgenommen wurde, wird [...] (am Ende) nochmal übersetzt [...]. Wenn der Betroffene einverstanden ist, dann ist das fertig. (D2)

Auch D3 bekundete, dem Asylbewerber zum ersten Mal bei der Antragsstellung zu begegnen:

Du wirst bestellt [...]. Ich stelle mich der Dame vor, für die ich dolmetschen soll. Sie gibt mir dann die Unterlagen, da stehen dann ein Bild und der Name der Person [...]. Dann gehe ich zum Wartesaal, also ich übernehme auch ein klein bisschen Arbeit für das Bundesamt [...]. In der Regel sind da 150, 200 Leute [...] und dann frage ich nach dem Namen und dann fühlt sich jemand angesprochen und guckt zu mir und dann sage ich: „Ah, das bist du!“ Und geh dahin [...] „Komm mit mir mit. Ich bin der Dolmetscher“ [...]. Dann gehen wir zum Büro und dann werden ihm die entsprechenden Fragen gestellt [...]. Ich stelle mich kurz vor, damit er weiß, wie ich heiße [...]. Wir sollen nur die Aufgabe machen und das mache ich dann auch. (D3)

Die Durchführung der gemäß dem BAMF vorgesehenen Rückübersetzung wurde von allen befragten Personen bestätigt (BAMF 2014d). Allerdings nahm die Rückübersetzung laut

²⁷ Bei D3 handelt es sich um die Antragsstellung.

D1, wie bereits in der PRO-ASYL Studie angemerkt (Welge 2006: 39), deutlich weniger Zeit in Anspruch als die Anhörung. Problematisch scheint die Tatsache zu sein, dass seitens der Asylbewerber keinerlei Kontrollmöglichkeit bezüglich des protokollierten Inhalts besteht, da das zur Unterschrift vorgelegte Protokoll nur auf Deutsch verfasst wurde. Den Schilderungen von D1 zufolge besteht daher ein großer Machtunterschied zwischen dem Asylbewerber und dem Dolmetscher, der im Nachhinein behaupten könne, genau das wiedergegeben zu haben, was der Antragssteller gesagt habe. Im Nachhinein dagegen vorzugehen, sei mit großen rechtlichen Hürden verbunden.

4.4. Angst in der Anhörung

4.4.1 Aus der Perspektive der Asylbewerber

Alle Flüchtlinge gaben an, dass sie während der Anhörung Angst gehabt hätten, allerdings habe es sich hierbei laut ihren Angaben nicht spezifisch um die Angst vor regimetreuen Dolmetschern gehandelt. So gab F1 beispielsweise an, aufgrund der Ähnlichkeit zu bereits erlebten Verfahren in Eritrea Angst vor dem Verfahren als solches gehabt sowie befürchtet zu haben, dass der Dolmetscher etwas weglassen könne:

Ja, man hat Angst davor, dass der Dolmetscher was falsch sagen könnte oder was weglässt. Aber bei mir war ich zufrieden. Es gab schon Probleme mit Dolmetschern wegen ihrer politischen Haltung (lacht). Also bei mir persönlich nicht. In Deutschland nicht, soweit ich weiß. Die Leute haben Angst vor dem Verfahren, weil das manchmal an Eritrea erinnert mit diesen Ausweisen und so. Als ich in Italien war, hatte ich Angst vor dem Dolmetscher, weil ich Angst hatte, dass er was weglässt. (F1)

F2 gab an, mit seinem Dolmetscher zufrieden gewesen zu sein, jedoch sei ihm bekannt, dass andere Asylbewerber aus folgenden Gründen Angst vor den Dolmetschern hätten: „Sie haben Angst davor, dass er mit den Behörden zusammenarbeitet. Ja, ich habe schon so was gehört, dass Dolmetscher aus politischem Interesse dolmetschen“ (F2). F3 gab an, dass der Dolmetscher in jedem Falle neutral sein und sich darauf beschränken solle, das Gesagte wiederzugeben. Seinen Aussagen zufolge besteht jedoch auf der Seite der Antragssteller kein Kontrolldefizit:

Ich hatte keine Probleme mit dem Dolmetscher, aber ich hatte Angst, dass es sprachliche Probleme geben könnte, weil er vielleicht nicht so gut Deutsch kann. Aber ich hatte keine Sorge wegen der politischen Haltung des Dolmetschers. Man bekommt ja die 23 Fragen oder so gestellt und sieht, ob es passt. Der Dolmetscher sollte aber in jedem Fall neutral sein und nur das wiedergeben, was der Asylbewerber gesagt hat. (F3)

4.4.2 Aus der Perspektive der Dolmetscher

D1 zufolge nutzt die eritreische Botschaft Dolmetscher, um an Informationen zu gelangen und um den Asylbewerbern Schaden zuzufügen. Allerdings, so D1, sei es für Asylbewerber nahezu unmöglich, dies später zu beweisen, da sie meistens keine Möglichkeit hätten, rechtlich dagegen vorzugehen. Zudem berichtete D1 von Dolmetschern, die Asylbewerber in der Anhörung dazu auffordern würden, Teile ihrer Fluchtgeschichte wegzulassen, um dem Ansehen der eritreischen Regierung nicht zu schaden. Des Weiteren hätten ihm Asylbewerber berichtet, dass sie in ihrer Unterkunft von Regierungsanhängern aufgesucht und dazu angehalten worden seien, nicht schlecht über ihre Heimat zu sprechen.

Die regierungstreuen Dolmetscher wollen manche Phasen oder manche Geschichten nicht weitergeben [...]. Ja, es ist schon vorgekommen, aber es zu beweisen, ist sehr schwer [...]. Es sind viele (die Kontakt zur eritreischen Botschaft haben) [...]. Sie versuchen Informationen zu bekommen. Wer ist da überhaupt? Den Namen, sein Land, sein Ort und wie er hergekommen ist [...]. Sie werden Geld von der Familie verlangen. Am Anfang waren es 80.000 Nakfa, jetzt ist es glaube ich runtergegangen [...] oder du gehst ins Gefängnis, wenn du kein Geld hast. Zu beweisen ist es schwer, aber diese Verbindung zwischen der eritreischen Botschaft und dem Sicherheitsdienst, die ist schon immer da und das funktioniert 1A [...]. Manche Erlebnisse sind von Foltern und Vergewaltigung in diesem militärischen Camp und die wollen das an niemanden weitergeben [...]. Ich habe schon mitgekriegt, [...] dass es einen Mann gibt [...], der sagt: „Nein, sagt das bitte nicht.“ Dann erschrecken sie sich gleich, weil sie wissen, dass derjenige, der ihnen gegenüber sitzt, einer von der Regierung ist [...]. „Diese Geschichte – bitte lass sie weg.“ Ja, ja (in der Anhörung) auf Tigrinya sagen sie das, weil der Entscheider [...] versteht das nicht [...]. Einer, zwei von der Community aus [...] waren schon bei ihnen (den Flüchtlingen) und haben auch gesagt, sie sollen nicht diese Geschichten erzählen, dh. sie sollten nicht einfach die Wahrheit erzählen.

D1 zufolge besteht seitens des BAMF ein Bewusstsein für diese Problematik, jedoch kein Interesse daran, etwas an der aktuellen Situation zu verändern:

Die Behörden wissen (dass es Spannungen gibt in der eritreischen Community) aber die interessiert das nicht [...], weil auch in [...] gibt es momentan nur Arabisch- und Englisch-Dolmetscher im Aufnahmelager. Was macht da ein Eritreer, der kein Englisch kann und kein Arabisch? Und wenn jemand mit seinem Dolmetscher kommt, ist es schwer da reinzukommen, obwohl er kostenlos übersetzt [...]. Nachdem die (Asylbewerber) wissen, dass es auch diese Dolmetscher gibt, von denen ich eben gesprochen habe, haben sie Angst. (D1)

Des Weiteren existieren D1 zufolge im Gegensatz zur Vergangenheit mittlerweile Spannungen in der eritreischen Diaspora, die sich auch in der Anhörung widerspiegeln:

Früher gab es keine Probleme, jetzt haben wir Probleme in der eritreischen Community; politisch, religiös, und das reflektiert jeder einzelne [...]. Und das wird dann mitgebracht, anstatt es als Privatangelegenheit wegzulassen und das wird ausgenutzt. Es interessiert nicht, ob die Wahrheit übersetzt wird oder nicht. (D1)

D2 sieht im Gegensatz zu D1 keine Gefahr beim Einsatz regimetreuer Dolmetscher. Ihm zufolge sind die regimetreuen Dolmetscher gleichermaßen von der Situation in Eritrea

betroffen und haben sich zudem durch die Vereidigung dazu verpflichtet, wahrheitsgemäß zu dolmetschen. Darüber hinaus könne ausgeschlossen werden, dass den Asylbewerbern ein Schaden entstehe, da die gegenwärtige Situation in Eritrea ohnehin allen bekannt sei:

Es gibt schon welche, die Anhänger von der Regierung sind, aber Fakt ist, man muss die Wahrheit sagen und das ist in unserem Interesse. Als Dolmetscher verdiene ich Geld, aber dann muss ich auch richtig übersetzen, so ist meine Einstellung [...]. Ich bin gegen die Regierung [...], aber ich muss genau sagen, was sie mir gesagt haben [...]. Es ist mir nicht bekannt (dass es Probleme mit Dolmetschern gibt). Es gibt einige Mitglieder (Regierungsunterstützer), aber die würden ja auch bestraft werden. Ich weiß nicht, ob sie das gemacht haben, aber die dürfen nicht, denn dann verlieren die auch ihren Job [...]. Die versuchen es (Regierungsanhänger) habe ich gehört [...], aber es bringt nichts, die Situation ist für alle offensichtlich [...]. Auch die Regierungsanhänger wissen genau, dass ihre Cousins und Onkel im Gefängnis sind [...]. Sie können auch nichts machen. Vielleicht im Sudan oder so. (D2)

D3 gab an, dass sich die Asylbewerber zurückhaltend verhielten, und führte dies zum einen auf kulturell bedingte Gegebenheiten und zum anderen auf das in der eritreischen Community vorherrschende Misstrauen, das sich im Asylverfahren widerspiegle, zurück:

Diese Zurückhaltung finde ich störend [...]. Was heißt störend... ich kann das ja auch irgendwo verstehen. Er kann mir ja auch nicht zu 100% vertrauen. Er weiß ja nicht, wer ich bin [...]. Sie antworten hauptsächlich auf das, was sie gefragt werden [...]. Auf das Bundesamt bezogen, kann ich das nicht genau beantworten (er dolmetscht bisher in der Antragsstellung), aber auf andere Situationen bezogen schon [...]. Ja, ja, die geben häufig an, dass sie halt [...], dass es wirtschaftliche Probleme gegeben hat und dass sie auch von *Sawa* weggelaufen sind [...]. Aber dann merke ich, dass sie meiner Meinung nach bewusst oder unbewusst [...] zumindest schildern die das nicht ausführlich, was denn eigentlich alles zusammenhängt, was in Eritrea so los ist oder was ihnen alles passiert ist [...]. Manchmal denke ich mir, vielleicht ist das auch nicht bewusst oder extra, sondern die Mentalität [...], dass man bei uns, in unserer Heimatkultur die Dinge, die einem passiert sind, nicht so intensiv erzählt, dass man eher oberflächlich bleibt, vielleicht hat das auch damit zu tun. (D3)

D3 tritt, ähnlich wie D1, als *advocate* (Roberts 1997: 10 ff.) auf. Er hat erkannt, dass über die rein sprachliche Übertragung der Fluchtgründe hinaus auch eine Übertragung in eine andere Kultur und ein anderes Gesellschaftssystem erfolgen muss und es gilt, den Asylbewerber an diese heranzuführen (vgl. Sarangi / Slembrouck 1996: 38) „Manchmal motiviere ich die Person vielleicht noch ein bisschen mehr zu erzählen oder so. Oder es kann auch sein, dass der Interviewer mehr fragt, z. B. bei den Kinderflüchtlingen, was ich gut finde“ (D3).²⁸ Auch D3 gab an, den Asylbewerbern helfen zu wollen, indem er ihre Fluchtgründe möglichst gut übertrage:

Man fühlt sich nicht gut [...] das sind alles Landsleute. Wenn man das Elend sieht [...]. Aber [...] als Dolmetscher bin ich verpflichtet, meine Aufgabe zu machen. Ich kann das leider nicht ändern, aber ich fühle mich nicht wohl, die Jugend, meine Kinder so zu sehen

²⁸ Als möglichen Grund für die Zurückhaltung führt D3 auch unterschiedliche, kulturell bedingte kommunikative Konventionen an (s.u.).

[...]. Aber ich muss denen genauso helfen, indem ich das, was sie gesagt haben, übertrage [...]. (D2)

Die Stimmung im Asylverfahren ist D3 zufolge, ähnlich wie die Stimmung in der Diaspora, durch tiefes Misstrauen geprägt:

Die Stimmung spiegelt sich schon, wenn man überlegt – es ist ähnlich wie zwischen dem eritreischen Dolmetscher und dem Asylantragssteller: eine Vertrauensfrage. Beide wollen vielleicht etwas aussprechen, keiner traut sich das laut zu sagen [...]. Jeder denkt das gleiche, aber keiner traut sich, das auszusprechen [...] zu 99% hat die Bevölkerung in der Diaspora, egal aus welchem Kreis, ob man Befürworter oder Gegner dieses Regimes ist... ich glaube, beide Seiten haben, auf Deutsch gesagt, die Schnauze voll von der Situation in Eritrea, weil sie wissen, dass es einfach nicht geht [...]. Aber es herrscht einfach Angst, einfach Angst, Angst nicht mehr ins Heimatland zu kommen oder ausgegrenzt zu werden [...]. Weil man einfach Angst hat, vielleicht der einzige zu sein, der laut gesprochen hat. (D3)

D3 zufolge ist dieses Misstrauen jedoch nicht ausschließlich auf die Atmosphäre in der Diaspora zurückzuführen, sondern in Zusammenhang mit den Erfahrungen der Asylbewerber zu sehen, da sie das in Eritrea vorherrschende Misstrauen bereits verinnerlicht haben:

Man merkt, dass sie sagen: [...] „Wir haben doch alle in Eritrea gelernt: Vertrau dem anderen nicht [...].“ Auch hier hat man Angst und auch hier sollte man sich niemandem anvertrauen [...]. Es ist wie in der Community [...]. Obwohl sie genauso wie man selbst betroffen sind [...]. Beide Seiten haben vielleicht Flüchtlinge, die übers Mittelmeer gekommen sind. Beide finden es schlecht, dass es so weit gekommen ist. Aber die eine Seite gibt das nicht öffentlich zu, die andere ist vielleicht bereiter, das öffentlich zuzugeben. Die andere traut sich vielleicht nicht, es zuzugeben, weil sie auch aus irgendwelchen Gründen Angst hat. (D3)

Des Weiteren vermutet D3, dass Asylbewerber sich über die Tatsache hinaus, dass sie um ihre Angehörigen in Eritrea Angst haben, möglichst vorsichtig verhalten, um sich beispielsweise die Möglichkeit offenzuhalten, später nach Eritrea reisen zu können. Anders, so D3, sei das Verhalten vieler Flüchtlinge nicht nachvollziehbar, die sich, in Deutschland angekommen, den Regierungsunterstützern anschließen:

„Ich vermute, dass es vielleicht auch was damit zu tun hat, dass viele der Geflüchteten hier wissen [...], wenn du dich entschuldigst beim Regime [...], dass sie dann also bei der eritreischen Botschaft sagen [...], also ich bin bereit, 2 von 100 zu zahlen, aber ich muss erst einmal ein Formular unterschreiben, dass ich [...] um Verzeihung bitte, dass ich abgehauen bin aus meiner Heimat und dass ich meiner Heimat nicht kritisch gegenüberstehe [...]. Also, z.B. ich [...] habe gesagt, dass es in Eritrea Menschenrechtsverletzungen gibt usw., das kriegt der eritreische Staat ja scheinbar auch mit [...]. Und dass sie sich vielleicht deswegen sagen, nein, ich sage so wenig wie möglich gegen den eritreischen Staat [...] dass ich dann irgendwann um Entschuldigung bitte und die sagen: „Ja zahl mal die 2% von hundert und wenn du möchtest, kannst du sogar demnächst in dein Heimatland fahren, kein Problem [...]. Ich glaube, dass das vielleicht eine Rolle spielt. Ansonsten frage ich mich, warum nicht jemand, der das durchgemacht hat [...] da sind ja auch Leute zwischen 30 und 40, die das wirklich schon 10, 15 Jahre mitgemacht haben, also Militärlager [...]. Warum sollten die nichts sagen? [...]. Wenn ich

die Schnauze voll habe [...], ich würde doch alles erzählen über meine Peiniger, also: „Das habt ihr mit mir gemacht, da ist mir Unrecht passiert.“ [...] Aber das machen sie nicht. Vielleicht ist es, wie gesagt, kulturell bedingt, vielleicht auch, um sich etwas offenzuhalten [...]. Vielleicht habe ich auch nicht mitbekommen, welchen Druck sie wirklich haben [...]. Vielleicht denken sie sich: „Wenn ich das und das sage, ich könnte es vielleicht für mich verkraften [...] aber für meine Familie nicht.“ (D3).

D3 zufolge ist der eritreische Staat in Deutschland präsent, auch wenn die Unterstützung für das Regime nachlasse, und es sei gut vorstellbar, dass der eritreische Staat Dolmetscher nutze, um an Informationen zu gelangen, da die Anhörung eine geeignete Quelle darstelle, um alle den Asylbewerber betreffenden Informationen zu erhalten:

Der eritreische Staat ist schon präsent, aber mittlerweile ist es schon [...] sehr am bröckeln [...] selbst Befürworter [...], auch sie argumentieren mittlerweile ähnlich wie ich, aber sagen: „Was sollen wir machen? Sie haben uns den Mund verboten.“ [...] Die warten, dass irgendein Messias vom Himmel kommt [...]. Die Angst ist nach wie vor da. Hier bei uns [...] in die *Mahber Koms* kannst du rein, wenn du erklärst, dass du dem Regime nicht kritisch gegenüberstehst [...]. Einerseits musst du in die *Mahber Kom*, damit du ein Teil der Gesellschaft bist oder du bist stark und gehst nicht rein...das ist schon ein Mittel der Regierung [...]. Wenn du irgendwelche Probleme hast [...], stehen sie dir jederzeit zur Verfügung (die *Mahber Koms*) [...]. Für mich ist es einfach nur der verlängerte Arm der Regierung [...], nichts anderes [...]. Ja klar, ich könnte ja selbst einer sein (auf die Frage, ob es wohl regimetreue Dolmetscher gibt) [...]. Das Regime ist ja darauf aufgebaut, die Angst wird ja so geschürt [...]. Wenn der Staat so arbeitet wie er bisher gearbeitet hat, dann gehört das doch dazu [...]. Einmal hier in [...] hat ein älterer Mann, der absoluter Befürworter des Regimes ist (für einen Wohlfahrtsverband) gedolmetscht [...]. Ich weiß nicht, wie er da rein gekommen ist, er ist sozusagen einer der *Mahber Koms*-Anführer [...] dass man vor so einem Mann [...] sich traut was zu sagen ... [...]. (D3).

D3 denkt, dass sich der Einsatz von regierungstreuen Dolmetschern als problematisch erweisen könne, weil der regierungstreue Dolmetscher den Asylbewerber in der Anhörung damit unter Druck setzen könne, nun über alle wichtigen Informationen zu verfügen, um ihm jederzeit Schaden zufügen zu können:

(Er) ist schon ausgeliefert in gewisser Weise, ich kann ja auch lächeln und genau das Gegenteil behaupten [...]. Ich kann ja sagen: „Er ist nur aus wirtschaftlichen Gründen hier“ [...], und dann unterschreiben die das am Ende [...]. Der Dolmetscher kann ihn ja unter Druck setzen und sagen: „Wenn du das und das behauptest... du bist fällig, ich habe ja deine Adresse [...], ich werde das weitergeben an die eritreische Botschaft und dann kannst du zusehen, wie deine Familie zugrunde geht.“ [...] Die Angst ist nicht unberechtigt [...] der Staat hat einen langen Arm [...]. Ohne dass man droht, hat er so oder so Angst [...]. Wenn ich noch drohen würde [...], da könnte ich mir vorstellen, dass das dann schon problematisch wäre. (D3)

Darüber hinaus stellt D3 fest, dass es aufgrund kulturspezifischen Verhaltens möglich sei, dass Asylbewerber nicht offen sagen, dass sie Probleme mit dem Dolmetscher haben:

In der eritreischen Kultur ist es ja so, dass man nicht [...] ehrlich [...] zugibt, wenn einem etwas nicht gut tut, erst recht nicht, wenn einer neben einem steht [...]. Und dann noch von Menschen, die so was mitgemacht haben [...], gelernt, irgendwo auch schon verinnerlicht haben, diese Art von Misstrauen... [...], da müsste, im Idealfall, die Person so

selbstbewusst sein, dass sie was sagt [...] oder vielleicht aber auch, dass zwei Dolmetscher da wären [...] die sich am besten nicht kennen, aber auch dann kann man nicht verhindern [...], dass beide für das Regime sind. (D3)

Die in Eritrea und der Diaspora vorherrschende Angst vor der Überwachung durch den Staat scheint sich auch in den Anhörungen vor dem BAMF widerzuspiegeln. Bereits die geringe Bereitschaft seitens der Flüchtlinge, an einem Interview teilzunehmen, kann als Angst gedeutet werden. Bestärkt wird diese Annahme durch die Tatsache, dass aus anderen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht, welch großes Misstrauen gegenüber jeglicher Form von Befragung oder gar Aufzeichnung von Interviews in der eritreischen Community besteht.²⁹ Während die Zurückhaltung bei der Suche nach Interviewpartnern auch als Angst vor Auswirkungen auf das Bleiberecht gedeutet werden kann, verdeutlicht die Reaktion der Flüchtlinge auf die Frage nach dem Einsatz regimetreuer Dolmetscher, in welchem Maße sie sich aufgrund der Präsenz des eritreischen Staates eingeschüchtert fühlen. Eine Angst, die D1 und D3 zufolge berechtigt ist, da Dolmetscher bereits als Kontaktpunkte genutzt würden oder dies aufgrund der sonstigen Aktivitäten des eritreischen Staates als höchstwahrscheinlich gelte. Auch wenn D2 angab, dass die regimetreuen Dolmetscher aufgrund ihrer Vereidigung belangt werden könnten, stellt sich dennoch die Frage nach der viel folgenreicheren Verletzung des Verschwiegenheitsgebots, die nicht nachgewiesen werden kann.

Hinzu kommt die Tatsache, dass den Dolmetschern, ähnlich wie Dolmetschern in Konfliktregionen, kein neutraler Raum mehr zur Verfügung steht und, wie die Aussage von D3 zeigt, die Asylbewerber eingeschüchtert sind, weil sie den Dolmetscher nicht politisch einordnen können. Sie sind, wie D3 feststellt, dem Dolmetscher ausgeliefert und können die Vollständigkeit und Richtigkeit der Verdolmetschung nicht überprüfen. Am Ende der Anhörung unterschreiben sie ein deutsches Protokoll und haben im Nachhinein kaum die Möglichkeit, gegen eine falsche Übertragung ihrer Fluchtgründe vorzugehen.

²⁹ Glatthard (2012: 1) gibt an, dass bei ihr über die Hälfte der Interviewpartner nicht zu einer Tonbandaufnahme bereit waren.

5 Fazit

Den in den Interviews gemachten Aussagen zufolge sind regimenaher Tigrinya-Dolmetscher für das BAMF tätig, zugleich kann jedoch nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass regimetreue Dolmetscher in der Anhörung das Neutralitäts- und Verschwiegenheitsgebot missachten und als Spione für die eritreische Regierung tätig sind. Es sind vielmehr die bekannten Praktiken des eritreischen Staates im Ausland, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass der eritreische Staat eine solche Möglichkeit, wie sie ihm über die Dolmetscher gegeben ist, um an Daten der Asylbewerber zu gelangen, ungenutzt lässt. Betrachtet man die Folgen der Weitergabe von Informationen an die eritreische Botschaft für die Asylbewerber sowie die Folgen von Einschüchterung oder falscher Verdolmetschung in der Anhörung, ließe sich durchaus rechtfertigen, wenn das BAMF grundsätzlich darauf verzichten würde, Personen als Dolmetscher einzusetzen, die Beziehungen zur eritreischen Botschaft unterhalten. Im Dezember 2014 bestätigte Yonas Manna Bairu, der eritreische Botschafter in Schweden, dass nach Eritrea zurückgeführte Flüchtlinge mit Strafen rechnen müssen (vgl. Asmarino 2014). Erlangt die Regierung Kenntnis von einer gelungenen Flucht, werden Eltern oder andere Angehörige verhaftet und ausschließlich gegen hohe Geldstrafen freigelassen (vgl. Weldehaimanot 2011: 224). In Anbetracht der beschriebenen Konsequenzen wie Haft und Folter von Angehörigen in Eritrea ist es unerklärlich, dass der politischen Zugehörigkeit bei der Auswahl der Tigrinya-Dolmetscher durch das BAMF bisher nicht Rechnung getragen worden ist. Ein erster Schritt zu Vertrauensbildung und Beruhigung der Flüchtlinge könnte sein, bei der Anhörung auf Dolmetscher zu verzichten, die Beziehungen zur eritreischen Botschaft unterhalten. Sie sollten keinesfalls für deutsche Behörden tätig werden, weil sie sich – gewollt oder ungewollt – verdächtig machen, die vom eritreischen Regime betriebene Bestrafungspolitik gegenüber Flüchtlingen mitzutragen und als Informanten für die eritreische Botschaft zu arbeiten. Dass von solch einer Regelung auch (ungerechterweise) Dolmetscher betroffen sein könnten, die aus unterschiedlichen Gründen auf die Dienste der eritreischen Botschaft angewiesen sind, sich jedoch an berufsethische Grundsätze halten, ist bedauerlich, aber ihr Schaden ist weitaus geringer als der, der durch für das Regime arbeitende Dolmetscher für die Flüchtlinge entstehen kann.

Für einen besseren Schutz von Asylbewerbern vor etwaigem Fehlverhalten der Dolmetscher schlug D1 vor, das in der Anhörung verfasste Protokoll ins Tigrinya übersetzen zu lassen, bevor es dem Asylbewerber zur Unterzeichnung vorgelegt werde. Auf diese Weise könne der in der Anhörung ohnehin bestehende Machtunterschied zu

Ungunsten des Antragsstellers zumindest reduziert werden und zudem hätten sowohl der Entscheider als auch der Asylbewerber die Möglichkeit zu überprüfen, inwiefern durch den Dolmetscher eine erfolgreiche Kommunikation stattgefunden hat. Es könnte somit kontrolliert werden, ob Teile der Ausführungen des Asylantragsstellers weggelassen oder falsch gedolmetscht wurden und der Asylbewerber könnte sich im Nachhinein auf die Tigrinya-Übersetzung stützen. Doch hat sich in dieser Arbeit gezeigt, dass auch auf diese Weise nicht sichergestellt werden kann, dass tigrinische Begriffe falsch ins Deutsche übertragen werden, wenn bei der Rückübersetzung die vom Asylbewerber formulierten Bezeichnungen wieder aufgenommen werden. Möchte der Asylbewerber im Nachhinein dagegen vorgehen, stößt er den gemachten Angaben zufolge auf für ihn kaum überwindbare rechtliche Hürden. D3 schlug darüber hinaus vor, für eine Anhörung zwei Dolmetscher zu bestellen³⁰, um somit das Risiko möglichst gering zu halten, dass der Asylbewerber sozusagen einem Dolmetscher ausgeliefert sei. Infolgedessen würde sich die Macht tatsächlich nicht mehr in den Händen eines einzigen Dolmetschers konzentrieren. Beide Vorschläge beziehen sich auf das Verhalten der Dolmetscher in der Anhörung. Eine Überprüfung, ob auch die Verschwiegenheit eingehalten wurde, lässt sich auf diese Weise nicht sicherstellen. Gewiss ist allerdings, dass ein Dolmetscher, der verdeckt Informationen an die eritreische Botschaft weitergegeben und sich somit mitverantwortlich für in Eritrea begangene Menschenrechtsverletzungen gemacht hat, in Deutschland nicht für seine Taten rechtlich belangt werden kann.

Ein denkbarer Lösungsansatz wäre, dass Tigrinya-Dolmetscher für das BAMF eine Erklärung unterschreiben müssten, in der sie versichern, dass sie keinerlei Kontakte zur eritreischen Botschaft unterhalten.³¹ Auf diese Weise könnten der Botschaft nahestehende Personen davon abgehalten werden, für das BAMF tätig zu werden. Aufgrund der in der eritreischen Diaspora existierenden Strukturen kann ausgeschlossen werden, dass eine Tätigkeit als Dolmetscher unentdeckt bleibt. So wäre ein Mindestmaß an Sicherheit für die Flüchtlinge gewährleistet, die der Situation nicht länger schutzlos ausgeliefert wären.

³⁰ In Erwägung gezogen werden könnte hierbei auch, am Folgetag der Anhörung das Interview auf Grundlage des Protokolls mit einem zweiten Dolmetscher durchzuführen.

³¹ Dies vorbehaltlich einer näheren juristischen Prüfung. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Dimension des Eingriffs in die Rechte der Asylbewerber dürfte eine Einschränkung der subjektiven Berufswahlfreiheit der Dolmetscher (Art. 12 GG) aber bei einer Abwägung gegenüberstehender Rechtsgüter im Rahmen der Dreistufentheorie des BverfG (BverfGE 7, 377) verhältnismäßig sein.

Literaturverzeichnis

- Andres, Dörte (2009): Dolmetschen und Macht. In: Ahrens, Barbara et al. (Hg.): Translationswissenschaftliches Kolloquium I – Beiträge zur Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft (Köln / Gernersheim). Frankfurt: Peter Lang, 123-143.
- Angelelli, Claudia (2004): Revisiting the Interpreter's Role: a study of conference, court, and medical interpreters in Canada, Mexico and United States. Amsterdam: Benjamins.
- AsylVfG Asylverfahrensgesetz (2014): Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1649) geändert worden ist.
- Aufenthaltsgesetz (2013): Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist.
- Babu, Abdulrahman (1988): The Eritrean Question in the Context of African Conflicts and Superpower Rivalries. In: Cliffe, Lionel / Davidson, Basil (Hg.): The long Struggle of Eritrea for independence and constructive peace. Trenton: The Red Sea Press, 47-66.
- Baker, Mona (2010): Interpreters and Translators in the War Zone. Narrated and Narrators. In: The Translator. Special Issue: Translator and Violent Conflict 16 (2), 197–222.
- Barsky, Robert Franklin (1994): Constructing a Productive Other: Discourse Theory and the Convention Refugee Hearing. Amsterdam: Benjamins.
- Bernal, Victoria (2004): Eritrea Goes Global: Reflections on Nationalism in a Transnational Era. In: Cultural Anthropology 19 (1), 3-25.
- Bereketeab, Redie (2007): The Eritrean Diaspora: Myth and Reality. In: Johansson, Ulf (Hg.): The Role of Diasporas in Peace, Democracy and Development in the Horn of Africa. Lund: Lund University, .
- Bergmann, Jan (¹⁰2013) § 17 AsylVfG Rn. 6. In: Renner, Günter/ Bergmann, Jan/ Dienelt, Klaus (Hg.): Ausländerrecht. München: C.H. Beck.
- Bowen, Margareta (1998): Community Interpreting. In: Snell-Hornby, Mary, et al. (Hg.) Handbuch Translation. Tübingen: Stauffenburg, 319-321.
- Bozzini, David (2011a): En état de siège. Ethnographie de la mobilisation nationale et de la surveillance en Érythrée. Neuchâtel: Institut d'ethnologie.
- Bozzini, David (2011b): Low-Tech State Surveillance: The Production of Uncertainty among Conscripts in Eritrea. In: Surveillance and Society 9 (1/2), 93-113.
- Bozzini, David / Deambrosi, Roberta (2010): Asmara ou les logiques de la contrainte. In: Pount. Cahiers d'études Corne de l'Afrique – Arabie du Sud 4, 53-69.
- BVerfGE (1983): Beschluss vom 17. Mai 1983, 2 BvR 731/80.
- Celestini, Ascanio (2014): Migranti: con lo stop a Mare Nostrum finisce il corridoio umanitario. <http://www.ilfattoquotidiano.it/2014/10/31/migranti-con-lo-stop-a-marenostrum-finisce-il-corridoio-umanitario/1183894/> (28.11.2014).
- Connell, Dan (2007): Eritrea. In: Kelly, Sanha/ Walker, Christopher/ Dizard, Jake (Hg.) Countries at the Crossroads – A Survey of Democratic Governance. Lanham, Maryland: Rowman Littlefield Publishers, 273-295.
- Connell, Dan; Killion, Tom (2011): Historical Dictionary of Eritrea. Lanham, Maryland: Scarecrow Press.
- Conrad, Bettina (2012): We are the Prisoners of our Dreams: Long-distance Nationalism and the Eritrean Diaspora in Germany. Hamburg: Institut für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.
- de Pedro, Raquel (2014): Introduction. In: De Pedro Ricoy, Raquel/Perez, Isabelle/Wilson, Christine (eds.) Interpreting and Translating in Public Service Settings. Policy, Practice, Pedagogy. Manchester-Kinderhook: St. Jerome.

- de Waal, Alex (1991): *Evil Days: Thirty Years of War and Famine in Ethiopia*. New York & London: Human Rights Watch.
- Deutscher Bundestag (2013): *Schriftliche Fragen*. Drucksache 17/12239.
- Downing, Bruce T. (1998): *Community interpreting and translation in the U.S.A. Context*. In: Valero-Garcés, Carmen/ de la Cruz, Isabel (Hg). *Nuevas Tendencias y Aplicaciones de la Traducción*. Alcalá, Spain: Universidad de Alcalá, 15-33.
- Düvell, Franck (2013): *Flüchtlinge an den Grenzen Europas*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (47), 24-30.
- EU European Union (2003): *Official Journal COUNCIL DIRECTIVE 2003/9/EC of 27 January 2003 laying down minimum standards for the reception of asylum seekers*.
- Gentile, Adolfo (1997): *Community Interpreting or Not? Practices, Standards and Accreditation*. In: Carr, Silvana et al. (Hg.): *The Critical Link: Interpreters in the Community*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins, 109-118.
- Glatthard, Fabienne (2012): *Angst vor Überwachung in der eritreischen Diaspora der Schweiz*. *Arbeitsblatt des Instituts für Sozialanthropologie der Universität Bern* (57). Bern: Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern.
- Goffman, Erving (1971): *Relations in Public: Microstudies of the Public Order*. New York: Basic Books.
- Grebe, Jan (2011): *The Global Militarization Index (GMI). Use of the GMI for evaluating the development orientation of states and regional militarization*. Bonn: Internationales Konversionszentrum Bonn.
- Haile, Semere (1988): *Historical Background to the Ethiopia-Eritrea Conflict*. In: Cliffe, Lionel / Davidson, Basil (Hg.) *The long Struggle of Eritrea for independence and constructive peace*. Trenton: The Red Sea Press, 11-32.
- Hedru, Debessay (2003): *Eritrea: Transition to Dictatorship, 1991-2003*. In: *Review of African Political Economy* 30 (n°97), 435-444.
- Hertog, Erik (2010): *Community Interpreting*. In: Gambier, Yves/ van Doorslaer, Luc (Hg.): *Handbook of Translation Studies* (1), 49–54.
- Hirt, Nicole (2010): *Dreams don't come true in Eritrea: Anomie and Family Disintegration due to the Structural Militarization of Society*. In: *GIGA Research Programme: Violence and Security* 119, 1-33.
- Hirt, Nicole (2013): *The Eritrean Diaspora: Savior or Gravedigger of the Regime? Diaspora Responses to the Imposition of UN Sanctions*. In: *GIGA Research Programme: Violence and Security* 236, 1-33.
- Humphris, Rachel (2013): *Refugees and the Rashaida: human smuggling and trafficking from Eritrea to Sudan and Egypt*. *New Issues in Refugee Research Research Paper* (254). Genf: UNHCR.
- International Crisis Group (2010): *Eritrea: The Siege State*. In: *Africa Report* 163, 1-33.
- Iyob, Ruth (1995): *The Eritrean struggle for independence: domination, resistance, nationalism, 1941-1993*. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Jacquin-Berdal, Dominique (2002): *Nationalism and ethnicity in the horn of Africa : a critique of the ethnic interpretation*. Lewiston: Edwin Mellen Press.
- Kälin, Walter (1986): *Troubled Communication: Cross-Cultural Misunderstandings in the Asylum-Hearing*. In: *International Migration Review* 20 (2), 230-241.
- Keetharuth, Sheila B. (2014): *Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea*. Human Rights Council United Nations (A/HRC/26/45).
- Kibreab, Gaim (2009): *Forced labour in Eritrea*. In: *Journal of Modern African Studies* 47 (1), 41-72.
- Koser, Khalid (2003): *Mobilizing New African Diasporas: The Eritrean Case Study*. In: *New African Diasporas*. London: Routledge, 111-123.

- Looser, Marco (2010): Eritrea: Ausstellung von Pässen auf der eritreischen Botschaft im Sudan. Auskunft der SFH-Länderanalyse. Bern: Schweizer Flüchtlingshilfe.
- Marx, Reinhard (2009): Kommentar zum Asylverfahrensgesetz. Köln: Luchterhand.
- Mengisteab, Kidane/ Okbazghi, Yohannes (2005): Anatomy of an African Tragedy: Political, Economic and Foreign Policy Crisis in Post-Independence Eritrea. Trenton: Red Sea Press.
- Merlini, Raffaella (2009) Seeking asylum and seeking identity in a mediated encounter: The projection of selves through discursive practices. In: *Interpreting* 11(1), 57-92.
- Mikkelsen, Holly (1999): Relay Interpreting: A Solution for Languages of Limited Diffusion? In: *The Translator* 5 (2), 361-381.
- Monnier, Michel-Acatl (1995) The Hidden Part of Asylum Seeker's Interviews in Geneva, Switzerland: Some Observations about the Socio-political Construction of Interviews between Gatekeepers and the Powerless. In: *Journal of Refugee Studies* 8 (3), 305-325.
- Niska, Helge (2002): Community interpreter training In: Garzone, Giuliana/ Viezzi, Maurizio (Hg.): *Interpreting in the 21st Century: Challenges and opportunities*. Amsterdam/ Philadelphia: Benjamins, 133–144.
- Pool, David (2001): *From guerrillas to government: the Eritrean People's Liberation Front*. Oxford: James Currey/ Athen: Ohio University Press.
- Poole, Amanda (2013): Ransoms, Remittances, and Refugees: The Gatekeeper State in Eritrea. In: *Africa Today* 60 (2), 67-82.
- Pöchhacker, Franz (2004): *Introducing Interpreting Studies*. London/New York: Routledge.
- Pöllabauer, Sonja (2005): "I don't understand your English, Miss" : Dolmetschen bei Asylanhörungen. Tübingen: Gunter Narr.
- Pöllabauer, Sonja (2007): Interpreting in asylum hearing. In: Wadensjö, Cecilia / Englund-Dimitrova, Birgitta / Nilsson, Anna-Lena (Hg.): *The Critical Link 4: Professionalisation of interpreting in the community. Selected papers from the 4th International Conference on Interpreting in Legal, Health and Social Service Settings, Stockholm, Sweden, 20-23 May 2004*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins, 39–52.
- Pöllabauer, Sonja / Schumacher, Sebastian (2004): Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot. In: *Migralex* 1 (2), 20-28.
- Prunč, Erich (2004): Translationsethik. In: Sandrini, Peter (Hg.): *Fluctuat nec mergitur. Translation und Gesellschaft, Festschrift für Annemarie Schmid zum 75. Geburtstag*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 165-194.
- Przyborski, Aglaja / Wohlrab-Sahr, Monika (2010): *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*. München: Oldenbourg.
- Quinn, Benn (2012): Eritrea's flag-carrying runner seeks asylum in UK to flee repressive regime. <http://www.theguardian.com/uk/2012/aug/15/eritrea-runner-seeks-asylum-uk> (28.11.2014).
- Radtke, Katrin (2009): *Mobilisierung der Diaspora. Die moralische Ökonomie der Bürgerkriege in Sri Lanka und Eritrea*. Frankfurt/Main: Campus Verlag.
- Roberts, Roda (1997): Community interpreting today and tomorrow. In: Carr, Silvana E. et al.(Hg.): *The Critical Link: Interpreters in the Community: Papers from the 1st international conference on interpreting in legal, health and social service settings, Geneva Park, Canada, 1–4 June 1995*. Amsterdam / Philadelphia: Benjamins, 7-28.
- Roberts, Roda (2002): *Community Interpreting: A Profession in Search of Its Identity*. In: Hung, Eva (Hg.): *Teaching Translation and Interpreting 4 – Building Bridges*. Amsterdam / Philadelphia: Benjamins, 157-175.
- Sarangi, Srikant / Slembrouck, Stefaan (1996): *Language, Bureaucracy, and Social Control*. London: Longman.

- Scheffer, Thomas (1997): Dolmetschen als Darstellungsproblem, in: Zeitschrift für Soziologie 26 (3), 159-180.
- Slapp, Ashley Marc (2004) : Community Interpreting in Deutschland. Gegenwärtige Situation und Perspektiven für die Zukunft. München: Martin Meidenbauer.
- Styan, David (2000): Chroniques de la guerre érythréo-éthiopienne. In: Politique Africaine 77, 183-192.
- Tesfagiorgis, Mussie G. (2011): Africa in Focus: Eritrea. Santa Barbara: ABC-CLIO.
- Tronvoll, Kjetil (2009): The lasting struggle for Freedom in Eritrea – Human Rights and Political Development, 1991-2009. Oslo: The Oslo Center for Peace and Human Rights.
- Tronvoll, Kjetil / Mekonnen, Daniel (2014): The African Garrison State: Human Rights and Political Developments in Eritrea. Woodbridge, Suffolk: James Currey.
- UN (1950): Resolution 390 Report of the United Nations Commission for Eritrea/ Report of the Interim Committee of the General Assembly on the Report of the United Nations Commission for Eritrea.
- UN (2000): Agreement between the Government of the State of Eritrea and the Government of the Federal Democratic Republic of Ethiopia for the resettlement of displaced persons, as well as rehabilitation and peacebuilding in both countries.
- UN (2009): Resolution 1907 Security Council resolution 1907 (2009) [on arms embargo against Eritrea and on expansion of the mandate of the Security Council Committee Established pursuant to Resolution 751 (1992).
- Wadensjö, Cecilia (1992): Interpreting as interaction on dialogue-interpreting in immigration hearings and medical encounters. In: Hermes 14, 111-129.
- Weiß, André (2010): Asylrecht. Stuttgart: Boorberg.
- Welde Giorgis, Andebrhan (2010): Nation Building, State Construction and Development in Africa. The Case Eritrea. Berlin: Friedrich Ebert Stiftung.
- Weldehaimanot, Simon M. (2011): The right to leave and its ramifications in Eritrea. In: East African Journal of Peace & Human Rights 17 (1), 195-226.
- Welge, Ines (2006): Untersuchung zur Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Fällen eritreischer Asylantragsteller. Frankfurt: PRO ASYL e.V.
- Woldemikael, Tekle M. (2013): Introduction to Special Issue: Postliberation Eritrea. In: Africa Today 60 (2), 5-19.

Online-Einträge

- AI Amnesty International (2004) Eritrea ‘You have no right to ask’ – Government resists scrutiny on human rights.
<https://www.amnesty.org/en/documents/AFR64/003/2004/en/> (28.11.2014).
- AI Amnesty International (2006) Eritrea Report.
<http://www.refworld.org/docid/447ff7a62.html>. (28.11.2014).
- AI Amnesty (2011) Eritrea Report.
<http://www.amnesty.org/en/region/eritrea/report-2011> (28.11.2014).
- AI Amnesty International (2012) Jahresbericht Eritrea 2012.
<http://www.amnesty.de/jahresbericht/2012/eritrea> (28.11.2014).
- AI Amnesty International (2013) Jahresbericht Eritrea 2013.
<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2013/eritrea> (28.11.2014).
- AI Amnesty International (2014) Public Statement AI Index: AFR 64/002/2014 25 June 2014 A catalogue of human rights violations continue in Eritrea despite commitments made during UN human rights review Human Rights Council adopts Universal

- Periodic Review outcome.
<http://www.amnesty.org/en/library/asset/AFR64/002/2014/en/dbd2b4ff-65a2-4deb-91e5-2edb793d3235/afr640022014en.pdf> (28.11.2014).
- AI Amnesty International News (2014) News Search and rescue operations in the central Mediterranean: Facts and Figures. <http://www.amnesty.org/en/news/search-and-rescue-operations-central-mediterranean-facts-and-figures-2014-09-30> (28.11.2014).
- AIIC Association Internationale des Interprètes de Conférence (2009) Berufsethik der AIIC. http://www.aiic.de/verband_berufsethik (28.11.2014).
- Ali Farah, Ismail (2013) Il sospetto che fra gli interpreti ci siano spie.
http://www.repubblica.it/solidarieta/profughi/2013/11/08/news/profughi_a_lampedusa_a_il_sospetto_che_fra_gli_interpreti_ci_siano_spie_del_regime_eritreo-70537449/ (28.11.2014).
- Al Jazeera (2008) Eritrean's president Isaias Afwerki full interview.
<http://www.youtube.com/watch?v=UAXKsZ8OsWo> (24.11.2014).
- ARD (2014a) Die Story im Ersten. Tod vor Lampedusa.
<http://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/swr/06102014-Die-Story-im-Ersten-Tod-vor-Lampedusa-100.html> (28.11.2014).
- ARD (2014b) Schwarze in Libyen: Opfer der Befreiung.
<http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2011/libyen169.html> (28.11.2014).
- ARTE (2014) Bei Anruf Folter <http://www.arte.tv/guide/de/051482-000/bei-anruf-folter> (28.11.2014).
- AUSIT The Australian Institute of Interpreters and Translators (2012) Code of Ethics and Code of Conduct.
http://ausit.org/AUSIT/About/Ethics___Conduct/Code_of_Ethics/AUSIT/About/Code_of_Ethics.aspx (24.11.2014).
- Asmarino (2014) Eritrea confirms that repatriated asylum seekers will be punished
<http://www.asmarino.com/news/4094-eritrea-confirms-that-repatriated-asylum-seekers-will-be-punished> (14.12.2014).
- Assenna (2014) Bologna Demonstration against PFDJ Festival of Eritrean Dictator part 2.
<http://assenna.com/bologna-demonstration-against-pfdj-festival-of-eritrean-dictator-part-2/> (28.11.2014).
- Auswärtiges Amt (2005) Von der Rosen-Gesandtschaft bis heute :
 100 Jahre diplomatische Beziehungen zwischen Deutschland und Äthiopien.
http://www.addisabeba.diplo.de/contentblob/909112/Daten/3021178/download_100_jahre_dipl_bez.pdf (28.11.2014).
- Auswärtiges Amt (2013) Eritrea.
http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Eritrea_node.html (28.11.2014).
- Awate (2014) Stockholm rally against eritrean Government Festival.
<http://awate.com/stockholm-rally-against-eritrean-government-festival/> (28.11.2014).
- BAMF (2014a) Schlüsselzahlen Asyl 1. Halbjahr 2014.
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-schluesselzahlen-asyl-halbjahr-2014.pdf?__blob=publicationFile (28.11.2014).
- BAMF (2014b) 18.415 Erstanträge im Oktober 2014.
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2014/20141107-asylgeschaeftsstatistik-oktober.html?nn=1367522> (28.11.2014).
- BAMF (2014c) Leitfaden EU-SOLID-FONDS.
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/EU_SolidFonds/R echtsgrundlagen/leitfaden-eu-fonds.pdf?__blob=publicationFile (28.11.2014).

- BAMF (2014d) Verteilung der Asylbewerber.
<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html> (28.11.2014).
- BAMF (2014e) Aktuelle Zahlen zu Asyl Oktober 2014.
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile (28.11.2014).
- BBC (2010) Eritreans rally against UN sanctions. <http://news.bbc.co.uk/2/hi/8528007.stm> (28.11.2014).
- BBC (2013) Weynay Ghebresilasie: Running for freedom in Sunderland.
<http://www.bbc.com/sport/0/athletics/21368236> (28.11.2014).
- Berbner, Bastian (2011) Der lange Arm der Diktatur. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-83180806.html> (28.11.2014).
- BDÜ Verband der Konferenzdolmetscher im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (2013) Berufs- und Ehrenordnung. <http://www.bdue.de/derbdue/statuten/berufs-und-ehrenordnung/> (24.11.2014).
- Bogner, Wolfgang (1987) Krieg bis zum bösen Ende.
<http://www.zeit.de/1987/49/krieg-bis-zum-boesen-ende> (28.11.2014).
- CNN (2012) News Death in the Desert. <http://www.youtube.com/watch?v=Uc1z2hswH9E> (24.11.2014).
- Consiglio Italiano per I Rifugiati (2010) Rifugiati Eritrei nel Sinai. <http://www.cironlus.org/Comunicato%20stampa%2029%20novembre%202010.htm> (28.11.2014).
- Daum, Matthias (2009) Das Gesetz des Schweigens. <http://www.zeit.de/2009/13/CH-Eritrea> (24.11.2014).
- DER SPIEGEL (1948) Marx und Engels für Abessinien. Der Negus lädt ein.
<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-44418741.html> (24.11.2014).
- Deutsche Welle (2014) European Court of Human Rights bars deportation of Afghan migrants. <http://www.dw.de/european-court-of-human-rights-bars-deportation-of-afghan-migrants/a-18039222> (28.11.2014).
- DIE ZEIT (2011) Deutschland stoppt Abschiebungen nach Griechenland.
<http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-01/asyl-abschiebung-griechenland> (28.11.2014).
- FAZ (2013) Ministerium in Asmara besetzt. Putschversuch in Eritrea.
<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ministerium-in-asmara-besetzt-putschversuch-in-eritrea-12032935.html> (28.11.2014).
- Freedomhouse (2012) Countries at the Crossroads. Eritrea.
<https://freedomhouse.org/report/countries-crossroads/2011/eritrea#.VFvkq-ktDIU> (24.11.2014).
- Freedomhouse (2013) Eritrea <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2013/eritrea#.VFzBM-ktDIU> (24.11.2014).
- FOCUS (2013) Aufstand in Asmara. Aufständische besetzen Informationsministerium in Eritrea. http://www.focus.de/politik/ausland/aufstand-in-asmara-aufstaendische-besetzen-informationsministerium-in-eritrea_aid_902906.html (24.11.2014).
- Heinrich-Boll Stiftung (2014) Israel. Flüchtlinge in Aufruhr.
<http://www.boell.de/de/2014/01/13/israel-fluechtlinge-aufruhr> (28.11.2014).
- HRW Human Rights Watch (2009) Service for Life. http://www.hrw.org/zh-hans/node/82280/section/7#_ftnref243 (28.11.2014).
- HRW Human Rights Watch (2014) World Report. Country Chapters. Eritrea.
<http://www.hrw.org/world-report/2014/country-chapters/eritrea> (28.11.2014).
- Jopson, Barney (2009) Inside the insular and secretive Eritrea.
- I24news (2014) Israel: Illegal migrant detention center to close.

- <http://www.i24news.tv/en/news/israel/society/44789-140922-israel-illegal-migrantdetention-center-to-close> (28.11.2014).
- <http://www.ft.com/intl/cms/s/0/8a70d442-a324-11de-ba74-00144feabdc0.html#axzz3ID1C2AbQ> (28.11.2014).
- Maigua, Patrick (2013) 4000 Eritreans fleeing human rights violations every month. <http://www.unmultimedia.org/radio/english/2013/06/4000-eritreans-fleeing-human-rights-violations-every-month/> (28.11.2014).
- Montague, James (2014) A National Team Without a Country. Eritrea's Soccer Team Flees Together, and Arrives in the Netherlands. http://www.nytimes.com/2014/05/22/sports/soccer/eritreas-soccer-team-flees-togetherand-arrives-in-the-netherlands.html?_r=0 (28.11.2014).
- Mezzofiore, Gianluca (2013) Eritrea: 'Freedom Friday' Movement Challenges 'North Korea of Africa'. <http://www.ibtimes.co.uk/eritrea-freedom-friday-arbi-harnet-455506> (28.11.2014).
- Mohamed, Sabine (2014) Der Feind dolmetscht. <http://www.nzz.ch/international/der-feind-dolmetscht-1.18372556> (28.11.2014).
- Nufer, Christoph (2014) Wie neutral arbeiten die eritreischen Dolmetscher? <http://www.srf.ch/news/schweiz/wie-neutral-arbeiten-die-eritreischen-dolmetscher> (28.11.2014)
- NPR News (2009) Eritrean Soccer Team Defects in Kenya. <http://www.npr.org/templates/story/story.php?storyId=121549470> (28.11.2014).
- OneWorld.nl (2014) Dutch immigration service examines integrity of eritrean interpreters. <http://www.fithinews.com/index.php/2013-02-20-08-59-23/185-dutch-immigration-service-examines-integrity-of-eritrean-interpreters> (24.11.2014).
- Pfaff, Isabel (2013) Flucht aus dem "Nordkorea Afrikas". <http://www.sueddeutsche.de/politik/ueberwachungsstaat-eritrea-flucht-aus-dem-nordkorea-afrikas-1.1801672> (28.11.2014).
- Pöllabauer, Sonja (2006) Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich/ UN-Flüchtlingshochkommissariats UNHCR in Österreich/ Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher/ Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz (Hg.): Handbuch: Dolmetschen im Asylverfahren. www.bmi.gv.at/oeffentlicherheit/2006/09_10/Dolmetsch.pdf (28.11.2014).
- Rühl, Bettina (2007) Die Angst verlässt dich nicht. Flüchtlinge aus Eritrea in Deutschland. http://www.deutschlandfunk.de/die-angst-verlaesst-dich-nicht.724.de.html?dram:article_id=98900 (28.11.2014).
- Rühle, Alex (2013) Flüchtlingspolitik nach dem Lampedusa-Bootsunglück. Katastrophe ohne Ende. <http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlingspolitik-nach-dem-lampedusa-bootsunglueck-katastrophe-ohne-ende-1.1852969> (28.11.2014).
- Scheen, Thomas (2014) Eritrea. Das afrikanische Nordkorea. <http://www.faz.net/aktuell/politik/eritrea-das-afrikanische-nordkorea-12895245.html> (28.11.2014).
- Schubert, Franziska (2010) Abschiebung nach Eritrea. Eine qualvolle Odyssee. <http://www.fr-online.de/politik/abschiebung-nach-eritrea-eine-qualvolle-odyssee,1472596,4631434,view,asFirstTeaser.html> (28.11.2014).
- Schwab, Waltraud (2011) Rückkehr aus dem eritreischen Folterknast. Die zweite Flucht nach Frankfurt. <http://www.taz.de/!69583/> (28.11.2014).
- Staude, Linda (2014) Militärdiktatur in Eritrea. Abgeschottet und unterdrückt. <http://www.deutschlandfunk.de/militaerdiktatur-eritrea-abgeschottet-und->

- unterdrueckt.799.de.html?dram:article_id=298117 (28.11.2014).
- Sudan Tribune (2012) Two Eritrean air force captains defect, flee to Saudi Arabia.
<http://www.sudantribune.com/spip.php?article44120> (28.11.2014).
- Sudan Tribune (2013) Eritreans in UK rally in support of army mutiny.
<http://www.sudantribune.com/spip.php?article45343> (28.11.2014).
- Tesfamariam, Astier (2014) Non ho mai violato il codice deontologico degli interpreti di lingue eritrea.
http://www.repubblica.it/solidarieta/profughi/2014/01/07/news/non_ho_mai_violato_il_codice_deontologico_degli_interpreti_di_lingue_eritrea-75344482/ (28.11.2014).
- UN News Centre (2014) UN rights expert urges Eritrean Government to end 'widespread' arbitrary arrest. <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=47736#.VHIdC-ktDIV> (24.11.2014).
- UN Human Rights Council (2014) Human Rights Council creates mandate on persons with disabilities and establishes Commission of Inquiry on Eritrea.
<http://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=14794&LangID=E> (24.11.2014).
- UNHCR (2014a) Asylum Trends, First half 2014. Levels and Trends in Industrialized Countries. <http://www.unhcr.org/5423f9699.html> (28.11.2014).
- UNHCR (2014b) Sharp increase in number of Eritrean refugees and asylum-seekers in Europe, Ethiopia and Sudan. <http://www.unhcr.org/5465fea1381.html> (11.05.2015)
- Universitas (2010) Berufs- und Ehrenordnung.
http://www.universitas.org/uploads/media/Berufs-_und_Ehrenordnung_0310.pdf (11.05.2015).
- U.S. Department of State (2010) Human Rights Report: Eritrea.
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2010/af/154345.htm> (11.05.2015).
- Van Reisen, Mirijam / Estefanos, Meron / Rijken, Conny (2012) Human Trafficking in the Sinai. Refugees between Life and Death. Oisterwijk: Wolf Legal Publishers.
http://www.eepa.be/wcm/dmdocuments/Small_HumanTrafficking-Sinai2-web-3.pdf (26.10.2015).
- Vangkilde, Jesper / Heinskou, Niklas / Firberg, Jacob (2014) Interpreters sympathetic to the Eritrean Regime are intimidating Eritrean Asylum seekers
<http://fithinews.com/index.php/2013-02-20-08-59-23/265-interpreters-threatens-eritrean-refugees-for-criticising-the-regime> (4.12.2014).
- WHO World Health Organization Organ trafficking and transplantation pose new challenges.' Bulletin of the World Health Organization.
<http://www.who.int/bulletin/volumes/82/9/feature0904/en/index.html> (28.11.2014).